

Haushaltsplan 2019



Vorbemerkung

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019 wurde gemäß § 71a Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) vom Vorstand der Bundesagentur durch Beschluss vom 25. Oktober 2018 aufgestellt und gemäß § 71a Abs. 1 Satz 2 SGB IV vom Verwaltungsrat der Bundesagentur durch Beschluss vom 09. November 2018 festgestellt.

Die Bundesregierung hat am 12. Dezember 2018 den vorgelegten Haushaltsplan 2019 gemäß § 71 a Abs. 2 SGB IV und den im Anhang zum Haushaltsplan enthaltenen Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ gemäß § 366a Abs. 5 Satz 3 SGB III genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung Haushaltsplan 2019	1
Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung	2
Übersicht Gesamtfinanzvolumen	3
Haushaltsübersicht Ausgabemittel	4
Haushaltsübersicht Verpflichtungsermächtigungen	6
Finanzierungsübersicht	7
Übersichten und Tabellen zu einzelnen Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes	8
KAPITEL 1	15
Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	
Beiträge und Umlagen	15
Verwaltungseinnahmen	17
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23
Besondere Finanzierungseinnahmen	32
Besondere Finanzierungsausgaben	34
KAPITEL 2	39
Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV	
Zuweisungen und Zuschüsse	39
Einzelleistungen	40
KAPITEL 3	49
Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben	
Zuweisungen und Zuschüsse	49
Investitionen	64
Titelgruppe 01	66
Gesondert refinanzierte Ausgaben	
KAPITEL 4	73
Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger	
Zuweisungen und Zuschüsse	73

KAPITEL 5	79
Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	
Personalausgaben	84
Sächliche Verwaltungsausgaben	94
Zuweisungen und Zuschüsse	105
Investitionen	108
Titelgruppe 55 Ausgaben für die Informationstechnik	112
KAPITEL 6	117
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	
Personalausgaben	121
Sächliche Verwaltungsausgaben	126
ANLAGEN	
Anlage 1 Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 - Institutionelle Förderung	129
Anlage 2 Personalhaushalt	131
Anlage 3 zu Kapitel 5 Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	165
Anlage 4 zu Kapitel 5 Titel 712 01 Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	171
Anlage 5 zu Kapitel 5 Titel 812 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	173
ANHANG	
Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“	175

Kurzfassung Haushaltsplan 2019

Ist 2017, Soll und Ist 2018 nach der Gliederung des Haushaltsplans 2019

Eckwerte vom 11. Oktober 2018

Beträge in TEUR

	Ist 2017	Soll 2018	Ist 2018	Soll 2019
Einnahmen - Kapitel 1	37.818.898	38.952.365	39.335.303	35.078.198
Beiträge	32.501.223	33.809.000	34.171.735	29.637.000
Verwaltungskostenerstattungen SGB II	3.313.741	3.462.652	3.383.840	3.553.948
dar.: Dienstleistungen SGB II im Kap. 5	811.005	750.000	838.659	830.000
Winterbeschäftigungs-Umlage	384.290	398.000	413.167	426.000
Umlage für das Insolvenzgeld	882.360	613.000	621.654	650.000
Erstattungen und Verwaltungseinnahmen	737.284	669.713	744.907	811.250
Europäischer Sozialfonds (ESF)	81.503	82.800	83.961	90.500
Verwaltungskostenerstattungen	339.046	308.863	352.612	364.765
Mittel aus der Ausgleichsabgabe	98.513	100.000	103.100	208.700
Zinsen und Erträge	7.684	2.280	3.077	1.145
Verwaltungseinnahmen u. sonstige Erstattungen	210.539	175.770	202.158	146.140
Ausgaben	31.867.276	36.444.553	33.107.409	34.540.583
Kapitel 2 ¹⁾	2.926.743	3.930.000	2.843.472	4.200.000
Dezentrales Budget	2.916.055	3.640.000	2.835.669	3.910.000
dar. Weiterbildungsbudget	1.234.528	1.660.000	1.286.940	2.100.000
dar. Weiterbildung Beschäftigter	273.623	640.000	332.799	1.100.000
Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III	425.768	500.000	335.007	450.000
Berufseinstiegsbegleitung	166.910	170.000	190.561	215.000
Assistierte Ausbildung	40.126	112.000	45.912	90.000
Innovative Ansätze	695	15.000	339	15.000
Förderung Jugendwohnheime	9.204	25.000	7.375	25.000
Einstiegskurse § 421 SGB III	788		89	0
Deckungsmittel für Personal	im Kap. 5: 25.838		im Kap. 5: -37	0
Arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve	0	250.000	0	250.000
Kapitel 3	5.072.201	5.839.590	5.031.018	5.847.800
Förderung der Berufsausbildung	480.318	564.600	447.153	484.200
dar. Berufsausbildungsbeihilfe und BAB-Zweitausbildung	286.979	334.600	263.093	284.200
Maßnahmekosten bvB	193.335	230.000	184.060	200.000
Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.397.109	2.540.000	2.436.454	2.638.300
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.125.876	1.300.000	1.107.074	1.300.000
Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit	89.193	330.000	59.589	230.000
Leistungen bei saisonaler Kurzarbeit	290.396	300.000	317.292	350.000
Transferleistungen	176.564	268.000	148.178	250.000
Vermittlungsgutscheine	14.020	25.000	10.924	25.000
Gesondert refinanzierte Ausgaben	456.259	499.570	496.268	562.900
dar. Förderung ganzjähriger Beschäftigung	358.251	368.400	391.267	430.000
Förderung schwerbehinderter Menschen	97.373	130.000	104.404	130.000
Sonstiges im Kapitel 3 (Atg-Leistungen, HSA, Inst. Förd.)	42.467	12.420	8.087	7.400
Kapitel 4	14.882.086	15.630.000	14.486.972	15.323.000
Erstattungen an die RV und PV	140.176	130.000	141.567	145.000
Arbeitslosengeld / Erst. an ausl. Vers.-träger	14.055.195	14.700.000	13.757.356	14.378.000
Insolvenzgeld	686.715	800.000	588.049	800.000
Kapitel 5	6.443.923	8.332.311	8.129.200	6.445.835
Einzugskostenvergütung	430.904	481.062	481.062	481.064
Verwaltung BA und Dienstleistungen SGB II	6.013.020	7.851.249	7.648.138	5.964.771
Personalausgaben (einschl. Amtshilfe; im Ist inkl. Egt-Vermittler)	4.717.019	6.383.220	6.290.267	4.482.470
dar.: Zuführung zum Versorgungsfonds der BA ²⁾	1.221.641	2.637.200	2.639.794	629.200
Übrige Verwaltungsausgaben (ohne Amtshilfe)	1.296.001	1.468.029	1.357.870	1.482.301
<i>In den Verwaltungsausgaben enthaltene Personal- und Sachkosten ³⁾ für</i>	<i>1.145.819</i>	<i>1.053.800</i>	<i>1.173.686</i>	<i>1.187.900</i>
<i>Familienkassen (und weitere Auftragsangelegenheiten des Bundes)</i>	<i>334.814</i>	<i>303.800</i>	<i>335.027</i>	<i>357.900</i>
<i>Dienstleistungen SGB II</i>	<i>811.005</i>	<i>750.000</i>	<i>838.659</i>	<i>830.000</i>
Kapitel 6	2.542.323	2.712.652	2.616.748	2.723.948
Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II ⁴⁾	2.524.762	2.678.360	2.592.764	2.694.360
dar.: Zuführung zum Versorgungsfonds der BA	79.535	80.000	80.326	79.000
Überörtliche Aufgaben SGB II (üKo - ohne Personal) ⁵⁾	17.561	34.292	23.984	29.588
Finanzierungssaldo	5.951.621	2.507.812	6.227.894	537.615
Zuführung (+) / Entnahme (-) umlagefinanzierte Rücklagen	156.635	-223.977	-19.711	-225.250
Zuführung (+) / Entnahme (-) allgemeine Rücklagen	5.794.986	2.731.789	6.247.605	762.865

¹⁾ Istwerte umfassen nicht die Ausgaben für die aus Mitteln des Eingliederungstitels (EGT) finanzierten Vermittler. Sollwerte innerhalb des Eingliederungstitels sind kalkulatorische Planungsgrößen und dienen lediglich der Orientierung.

²⁾ einschl. Sonderzuweisung zum Versorgungsfonds (2017: 703 Mio. EUR, 2018: 2.000 Mio. EUR)

³⁾ in Höhe der Erstattungen (Kapitel 1)

⁴⁾ Kernaufgaben SGB II sind SGB II-spezifische Org.-einheiten (z.B. gemeinsame Einrichtungen, SGB II - spezifische Org.-einheiten in den Regionaldirektionen)

⁵⁾ üKo: Ausgaben im Rahmen der Wahrnehmung überörtlicher Verwaltungsaufgaben SGB II durch die BA

Ökonomische Eckwerte der Bundesregierung

	Oktober 2018 für 2019	Oktober 2018 für 2018	Oktober 2017 für 2018
Bruttoinlandsprodukt (real)	+ 1,8 %	+ 1,8 %	+ 1,9 %
Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 3,1 %	+ 3,0 %	+ 2,7 %
Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	+ 1,1 %	+ 1,6 %	+ 1,2 %
Arbeitslose	2.238.000	2.348.000	2.466.000

Beiträge zur Arbeitsförderung

Beiträge in TEUR; Jahresbeitrag in EUR

	2019	Soll 2018	Ist 2017
Versicherungspflichtige in Personen	32.006.000	31.346.000	31.007.000
x Jahresbeitrag in EUR	909,95	1.059,27	1.029,27
= Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber	29.124.000	33.204.000	31.914.424
+ Sonstige / Freiwillige Beiträge	513.000	605.000	586.799
= Beiträge	29.637.000	33.809.000	32.501.223

Arbeitslosengeld

Leistungsempfängerquote in %; monatlicher Kopfsatz in EUR; Ansatz in TEUR

	2019	Soll 2018	Ist 2017
Leistungsempfänger	720.000	764.460	745.188
12 x monatlicher Kopfsatz	1.659,88	1.598,19	1.567,48
= Ansatz	14.341.000	14.661.000	14.016.770
Leistungsempfänger-Quote	32,2	31,0	29,4

A. Übersicht Gesamtfinaanzvolumen

Beträge in Mio. EUR

Der Haushaltsplan der BA umfasst nur einen Teil der Ausgaben, die über das Finanzsystem der BA abgewickelt werden. Weitere Ermächtigungen werden vom Bund, den Ländern und sonstigen Stellen zur Bewirtschaftung übertragen. In welcher Höhe dies jeweils für das Haushaltsplanungsjahr geschieht, steht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts der BA im Regelfall nicht fest.

Auf Basis des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres 2017 ergibt sich folgendes finanzielles Gesamtvolumen:

Ausgaben durch die BA	106.114,9
davon: - Haushaltsmittel der BA	31.867,3
- Haushaltsmittel Grundsicherung (Bund und Kommunen)	36.579,3
- Sonstige Haushaltsmittel des Bundes	36.254,4
darunter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz	36.165,1 ¹⁾
- Finanzmittel der Länder und sonstiger Stellen (ohne Grundsicherung)	13,3
- Versorgungsausgaben der BA	1.400,6 ²⁾

¹⁾ Ausgaben für steuerrechtliches Kindergeld durch die Familienkasse gehen im Bundeshaushalt zu Lasten der Einnahmeweckbestimmung Lohnsteuer (Kapitel 6001 Titel 011 01)

²⁾ Ausgaben aus dem Versorgungsfonds der BA

B. Haushaltsübersicht

Beträge in TEUR

(Aggregate nach haushaltsrechtlichen Vorgaben; eingeschränkte inhaltliche Vergleichbarkeit zur Haushaltskurzübersicht; vgl. a. S. 1)

Kapitel	E i n n a h m e n	Beiträge und Umlagen	Verwaltungseinnahmen
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben	30.713.000	182.365
	Summe Haushaltsplan 2019	30.713.000	182.365
	Summe Haushaltsplan 2018	34.820.000	195.446
	gegenüber 2018 mehr / weniger (-)	-4.107.000	-13.081

Kapitel	A u s g a b e n	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zuweisungen und Zuschüsse
1	Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben			
2	Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV			4.200.000
3	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben			5.845.800
4	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger			15.323.000
5	Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen	4.427.270	1.363.671	482.754
6	Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)	2.694.360	29.588	
	Summe Haushaltsplan 2019	7.121.630	1.393.259	25.851.554
	Summe Haushaltsplan 2018	9.005.880	1.360.887	25.880.152
	gegenüber 2018 mehr / weniger (-)	-1.884.250	32.372	-28.598

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	Besondere Finanzierungs- einnahmen	Summe Einnahmen 2019	Summe Einnahmen 2018	Gegenüber 2018 mehr / weniger (-)
4.182.833	225.250	35.303.448	39.188.375	-3.884.927
4.182.833	225.250	35.303.448		
3.936.919	236.010	39.188.375		
245.914	-10.760	-3.884.927		

Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben 2019	Summe Ausgaben 2018	Gegenüber 2018 mehr / weniger (-)
	762.865	762.865	2.743.822	-1.980.957
		4.200.000	3.930.000	270.000
2.000		5.847.800	5.839.590	8.210
		15.323.000	15.630.000	-307.000
172.140		6.445.835	8.332.311	-1.886.476
		2.723.948	2.712.652	11.296
174.140	762.865	35.303.448	39.188.375	-3.884.927
197.634	2.743.822	39.188.375		
-23.494	-1.980.957	-3.884.927		

C. Haushaltsübersicht - Verpflichtungsermächtigungen -
 Beträge in TEUR

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Ausgabemittel	Verpflichtungs- ermächtigungen
Gesamt		9.757.950	3.529.376
	Aktive Arbeitsförderung		
2 / 685 11	Eingliederungstitel	4.200.000	2.696.000
3 / 681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen (ohne Eingliederungstitel)	5.215.350	525.000
3 / 683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen (ohne Eingliederungstitel)	36.200	32.000
3 / 893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung (ohne Eingliederungstitel)	2.000	550
3 / 681 14	Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	2.700	330
3 / 683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	130.000	130.000
	Investitionen im Rahmen der Verwaltung		
5 / 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	52.000	27.833
5 / 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	34.500	91.963
5 / 811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200
5 / 812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	15.000	500
5 / 812 55	Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall	70.000	25.000

D. Finanzierungsübersicht

Beträge in TEUR

	Soll 2018	Soll 2019	Veränderung absolut
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
Einnahmen - ohne Finanzierung ¹⁾	38.952.365	35.078.198	-3.874.167
Ausgaben - ohne Finanzierung ²⁾	36.444.553	34.540.583	-1.903.970
Finanzierungssaldo	2.507.812	537.615	-1.970.197
Ausgleich des Finanzierungssaldos			
Rücklagenbewegung			
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0	
Zuführung an die allgemeine Rücklage	2.731.789	762.865	
Eingliederungsrücklage			
Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	
Zuführung an die Eingliederungsrücklage	0	0	
Umlagefinanzierte Rücklagen			
Zuführung zur Insolvenzgeldrücklage	0	0	
Zuführung zur Winterbeschäftigungsrücklage	12.033	0	
Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	236.010	202.250	
Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	0	23.000	
Bundesdarlehen nach §§ 364 und 365 SGB III			
Einnahmen aus Bundesdarlehen	0	0	
Rückzahlung von Bundesdarlehen	0	0	
Summe	2.507.812	537.615	

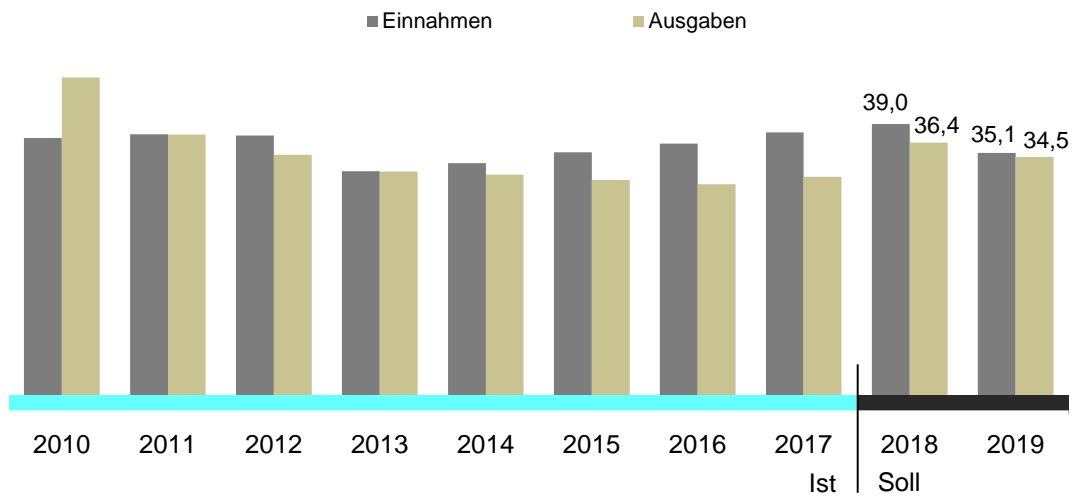
¹⁾ ohne Kapitel 1 Titel 359 01, 359 02, 359 03, 359 04, 231 99 und 311 99

²⁾ ohne Kapitel 1 Titel 919 01, 919 02, 919 03, 919 04 und 581 99

Abschlussergebnisse der Haushalte der BA

Beträge in Mrd. EUR; Beitragssätze in %
2010 .. 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Ist 2017	Soll 2018	2019
Beitragssatz	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5
Einnahmen	37,1	37,6	37,4	32,6	33,7	35,2	36,4	37,8	39,0	35,1
Ausgaben	45,2	37,5	34,8	32,6	32,1	31,4	30,9	31,9	36,4	34,5
Überschuss / Fehlbetrag	-8,1	0,0	2,6	0,1	1,6	3,7	5,5	6,0	2,5	0,5

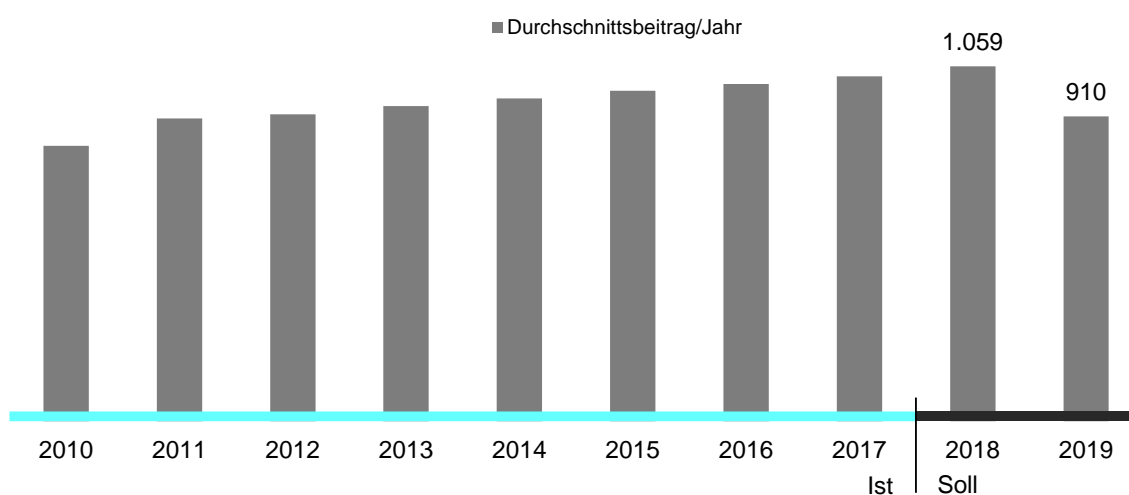
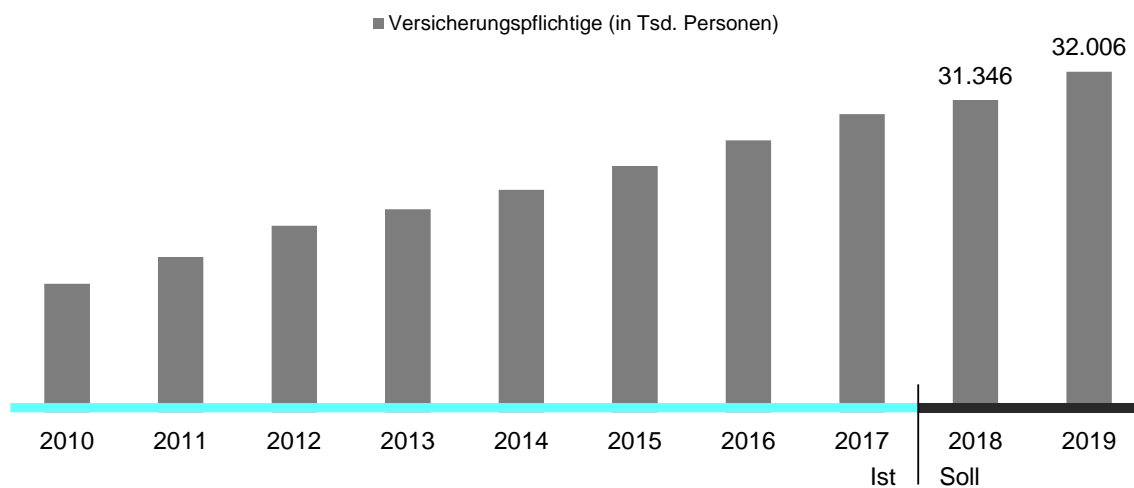


Alle Beträge ohne Besondere Finanzierungseinnahmen und ohne Besondere Finanzierungsausgaben (Entnahmen aus / Zuführungen in Rücklagen, Liquiditätshilfen des Bundes).

Versicherungspflichtige und jährlicher Durchschnittsbeitrag je Versicherungspflichtigen

Beiträge in EUR / Jahr
2010 .. 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Ist 2017	Soll 2018	2019
Versicherungspflichtige (in Tsd.)	27.024	27.653	28.388	28.772	29.230	29.795	30.396	31.007	31.346	32.006
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	244	629	735	384	458	565	601	611	339	660
in %	0,9	2,3	2,7	1,4	1,6	1,9	2,0	2,0	1,1	2,1
Beitragssatz in %	2,8	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	2,5
Durchschnittsbeitrag / Jahr	822	904	916	941	964	986	1.007	1.029	1.059	910
<u>Veränderung zum Vorjahr</u>										
absolut	14	81	13	25	23	20	21	22	30	-149
in %	1,7	9,9	1,4	2,7	2,5	2,3	2,1	2,2	2,9	-14,1



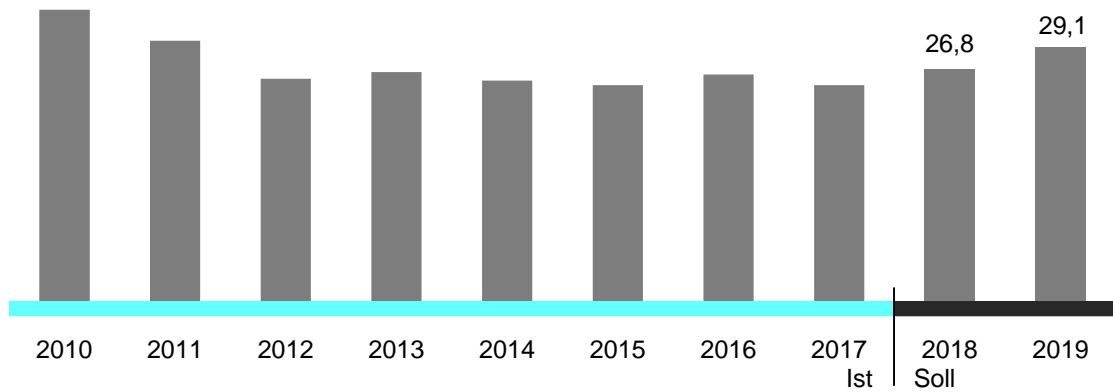
Anmerkung:
Die Graphik ist zur Veranschaulichung skaliert.

Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

Beträge in Mrd. EUR
2010 .. 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Ist 2017	Soll 2018	2019
Kapitel 2 und 3	15,0	11,2	9,0	8,6	8,2	7,9	8,1	8,0	9,8	10,0
in % an den Gesamtausgaben	33,1	29,8	25,8	26,5	25,6	25,1	26,2	25,1	26,8	29,1

■ Prozentualer Anteil der aktiven Arbeitsförderung an den Gesamtausgaben

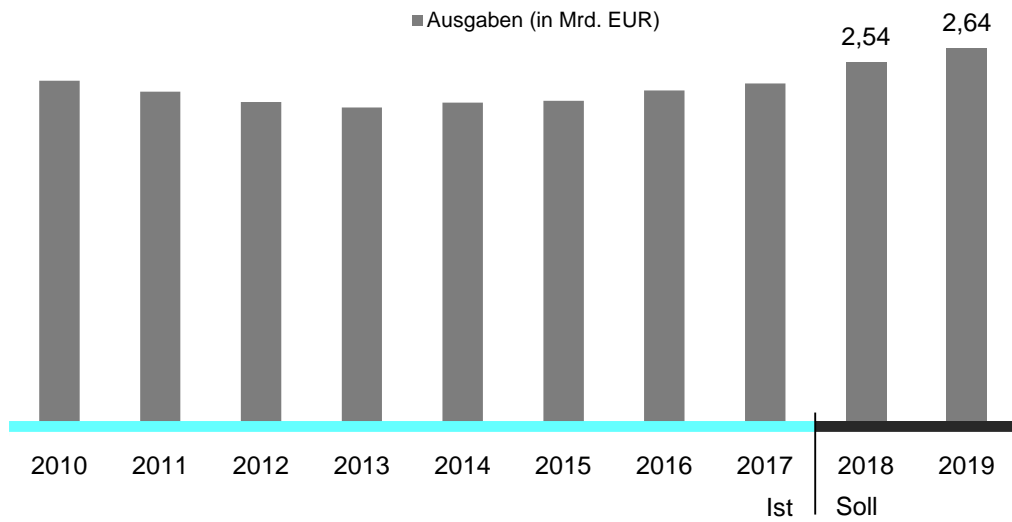


Anmerkung: Im Ist sind die Ausgaben für zusätzliches Personal aus Mitteln des Eingliederungstitels nicht enthalten.

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Beträge in Mrd. EUR
2010 .. 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Ist 2017	Soll 2018	2019
Ausgaben	2,41	2,34	2,27	2,23	2,27	2,28	2,35	2,40	2,54	2,64
Veränderung zum Vorjahr										
absolut	0,10	0,02	-0,07	-0,07	-0,04	0,01	0,07	0,05	0,14	0,10
in %	4,2	0,9	-3,0	-3,1	-1,6	0,5	3,1	2,1	6,0	3,9



Anmerkung:

Ohne Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

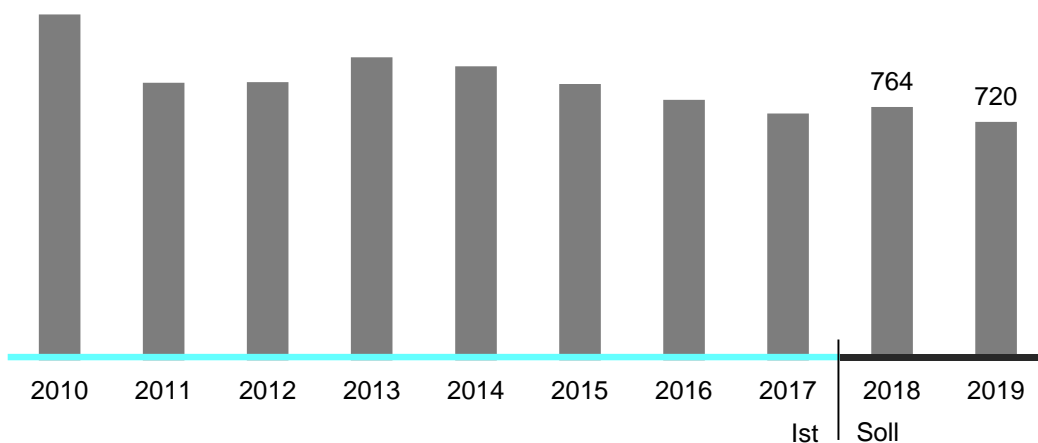
Arbeitslosengeld I

Abrechnungsrelevante Zahl von Arbeitslosengeldbeziehern im Jahresdurchschnitt;
 Jahresdurchschnittlicher Monatskopfsatz pro Arbeitslosengeldbezieher

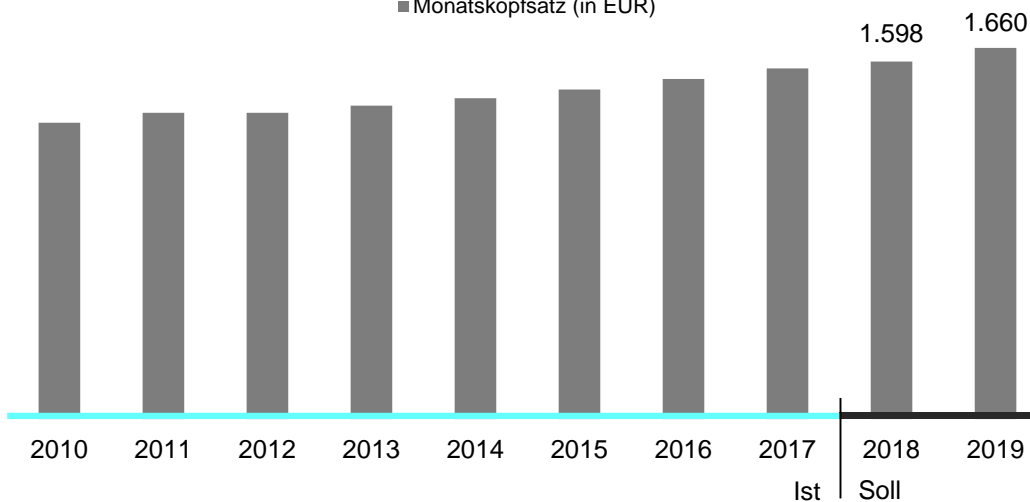
2010 .. 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Ist 2017	Soll 2018	2019
Ausgaben (in Mrd. EUR)	16,6	13,8	13,8	15,4	15,3	14,8	14,4	14,0	14,7	14,3
Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)	1.044	838	840	915	888	834	787	745	764	720
Rechnerischer Kopfsatz (in EUR / Monat)	1.325	1.369	1.370	1.401	1.435	1.473	1.520	1.567	1.598	1.660

■ Arbeitslosengeldbezieher (in Tsd. Personen)



■ Monatskopfsatz (in EUR)



Anmerkung:
 Ausgaben einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.

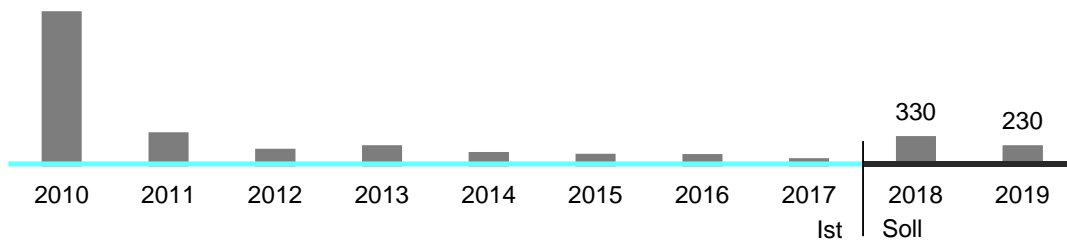
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Beträge in Mio. EUR; Kurzarbeiter im Jahresdurchschnitt; durchschnittlicher Monatskopfsatz in Euro

2010 .. 2019

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Ist 2017	Soll 2018	2019
Ausgaben Kurzarbeiter (in Tsd. Personen)	1.680	368	192	229	157	137	136	89	330	230
Monatskopfsatz	429	100	67	77	49	44	42	24	96	59
Monatskopfsatz	326	306	240	249	265	256	268	307	287	324

■ Ausgaben in Mio. EUR



Die Ausgaben beinhalten nicht die in den Jahren 2009 bis 2012 an Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit.

KAPITEL 1

Finanzierung der Leistungen der Arbeitsförderung und der sonstigen Ausgaben

Einnahmen

Rückzahlungen werden von den Einnahmen abgesetzt.

Beiträge und Umlagen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/099 01	Beiträge	29.637.000	33.809.000	32.501.223

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 28a, 341 – 353 SGB III

Der Beitragssatz beträgt ab 01. Januar 2019 2,5 Prozent der Beitragsbemessungsgrundlage (Vorjahr: 3,0 Prozent). Die Beiträge werden grundsätzlich von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29.124.000 TEUR
Versicherungspflichtige:	32.006.000
Jahresbeitrag je Versicherungspflichtigen:	909,95 EUR
2. Sonstige Beiträge	452.000 TEUR
2.1 Beiträge des Bundes für freiwillige Wehr- und Zivildienstleistende	1.700 TEUR
2.2 Beiträge der Länder für Gefangene	23.200 TEUR
2.3 Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie für Erwerbsminderungsrenten	425.000 TEUR
2.4 Beiträge für pflichtversicherte Pflegepersonen und Organspender	2.200 TEUR
2.5 Beitragserstattungen, soweit sie nicht von den Einzugsstellen vorzunehmen sind	-100 TEUR
3. Freiwillige Beiträge gemäß § 28a SGB III	61.000 TEUR

W e n i g e r aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/099 02	Winterbeschäftigungs- Umlage	426.000	398.000	384.290

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 354 - 357 SGB III

- Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Die Mittel für ergänzende Leistungen nach § 102 SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.

Umlagesatz: 2,0 Prozent der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte in Betrieben des Bauhauptgewerbes, 2,0 Prozent in Betrieben des Dachdeckerhandwerks, 1,85 Prozent in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues sowie 1,0 Prozent in Betrieben des Gerüstbauerhandwerks.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/099 03	Umlage für das Insolvenz- geld	650.000	613.000	882.360

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - §§ 358 - 361 SGB III

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber (InsoGeldEinzPV)

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes einschließlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung und der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie der Verwaltungs- und sonstigen Kosten werden nach §§ 358 – 361 SGB III durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Die Umlage wird nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts von den Einzugsstellen erhoben, zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und an die BA weitergeleitet.

Der Umlagesatz beträgt gemäß § 360 SGB III 0,15 Prozent. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist gemäß § 361 SGB III ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Umlage zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 SGB III abweichenden Umlagesatz erhoben wird. Die Rechtsverordnung setzt die Zustimmung des Bundesrates und das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie voraus. Ein niedrigerer Umlagesatz soll angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt.

Der Bundesrat hat am 21.09.2018 der Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2019 (Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2019 – InsoGeldFestV 2019) zugestimmt. Die Verordnung sieht wie im Vorjahr einen Umlagesatz

von 0,06 Prozent vor. Dieser Satz liegt den für das Jahr 2019 erwarteten Einnahmen zugrunde.

Verwaltungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	15.740	16.580	12.416

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen; § 29 Beschäftigungsverordnung (BeschV)
 - § 2a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) i.V.m. der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung (AÜKostV) und dem Bundesgebührengesetz (BGebG)
 - § 66 SGB X i.V.m. § 19 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Gebühren für die Durchführung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern	5.025 TEUR
Anzahl der Neuanträge:	1.900 (Vorjahr: 1.700)
Gebühr je Erteilung:	200 EUR (Vorjahr: 200 EUR)
Anzahl der Verlängerungen und Gewährleistungen:	1.900 (Vorjahr: 1.600)
Gebühr je Verlängerung und für Gewährleistungsarbeiten:	100 EUR (Vorjahr: 100 EUR)
Beschäftigungs-Personen-Monate:	59.400 (Vorjahr: 55.200)
Gebühr je Beschäftigungs-Personen-Monat:	75 EUR (Vorjahr: 75 EUR)

- | | | |
|----|--|-------------|
| 2. | Erstattungen von Anteilen aus den Gebühren für das Werkvertragsverfahren an das BMF in Höhe von 68 Prozent der Einnahmen | -3.417 TEUR |
| 3. | Gebühren und Auslagen nach der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung | 13.000 TEUR |
| 4. | Sonstige Gebühren und Entgelte (z.B. Mahngebühren) | 1.132 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/112 01	Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten	5.500	4.500	4.423

Erläuterungen

Veranschlagt sind Geldbußen nach dem SGB III, dem SGB IV, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), ferner Gebühren und Auslagen nach dem OWiG, Verwarnungs-, Ordnungs- und Zwangsgelder sowie damit zusammenhängende Erstattungen von Prozesskosten.

Geldbußen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kindergeld durch die BA-Familienkasse sowie Zwangsgelder, die nach §§ 328, 329 Abgabenordnung erhoben werden, fließen dem Bundeshaushalt zu.

Geldbußen nach dem SGB II einschließlich Gebühren und Auslagen nach dem OWiG fließen dem Bundeshaushalt zu.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen	380	366	380

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Einnahmen aus Veröffentlichungen der BA (allgemein, z.B. berufskundliche Medien) | 5 TEUR |
| 2. | Einnahmen aus Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei Abgabe an Außenstehende | 15 TEUR |
| 3. | Einnahmen für die Bereitstellung von arbeitsmarktstatistischen Informationen an externe Stellen | 360 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/119 02	Erstattungen für Forschungsarbeiten Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	3.500	3.500	4.407

Erläuterungen

Bei der Beauftragung der BA mit der Durchführung von Forschungsarbeiten insbesondere durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung wird einzelfallbezogen die Erstattung von Verwaltungskosten vereinbart.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattungen vom Bund | 1.895 TEUR |
| 2. Erstattungen von Stellen außerhalb des Bundes | 1.603 TEUR |
| 3. Kostenerstattungen für Veranstaltungen und Seminare | 2 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/119 03	Einnahmen für die Gewährung von Zuschüssen der Länder zur beruflichen Weiterbildung für Opfer politischer Verfolgung	200	220	183

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG)

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt (vgl. Kapitel 3 Titel 681 12). Die hierfür vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/119 04	Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds	90.500	82.800	81.503

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 02. Februar 2000

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom Oktober 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 19./23. Dezember 2008

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung vom 24./31. Oktober 2014

Die Ausgaben für das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung sind bei Kapitel 2 Titel 685 11 veranschlagt (Leistung Nr. 2-68511-00-3080).

Einnahmen aus der Technischen Hilfe sind bei Titel 271 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/119 99	Vermischte Einnahmen	1.600	1.600	1.647

Erläuterungen

Veranschlagt sind Einnahmen, für die keine besonderen Titel vorgesehen sind (z.B. Rück-einnahmen aus früheren Haushaltsjahren, Fundgelder, Kassenüberschüsse, abzuführende Vergütungen für Nebentätigkeiten von Verwaltungsangehörigen).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/121 01	Gewinnausschüttungen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	-	-
	Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5.			

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 370 SGB III

Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH
im Handelsregister vom 20. Mai 2003

Einnahmen aus Gewinnausschüttungen im Rahmen der Gesellschafterfunktion der BA für
die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht
hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/124 01	Einnahmen aus Vermie- tung, Verpachtung und Nut- zung Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausga- ben bei den Titeln 518 01, 519 01, 711 01 und 712 01 des Kapitels 5.	48.500	49.300	55.034

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/131 01	Einnahmen aus der Veräu- ßerung von unbeweglichen Sachen Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausga- ben bei den Titeln 519 01, 711 01, 712 01, 821 01 und 812 55 des Kapitels 5. Der Erlös aus der Veräuße- rung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Er- werb Gegenstand dessel- ben Kaufvertrages sind.	1.200	18.200	1.253

W e n i g e r , weil im Gegensatz zum Vorjahr nicht erneut mit außergewöhnlichen Einnah-
men aus der Veräußerung besonders werthaltiger Liegenschaften zu rechnen ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/132 01	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	100	100	117

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/133 01	Einnahmen aus dem Verkauf von Darlehensforderungen	0	0	0

Erläuterungen

Leertitel für eventuelle Rückabwicklung der im Jahr 1997 verkauften Darlehensforderungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/162 01	Zinsen und Erträge	1.145	2.280	7.684

Erläuterungen

Zinsen werden einerseits aus der Anlage von Rücklagemitteln erzielt (Zinsen aus Bankguthaben), andererseits insbesondere aus gewährten Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie aus Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Zinsen aus der allgemeinen Rücklage /
Eingliederungsrücklage | 725 TEUR |
| 2. Zinsen aus der Winterbeschäftigungsrücklage | 0 TEUR |
| 3. Zinsen aus der Insolvenzgeldrücklage | 20 TEUR |
| 4. Zinsen aus Haushaltsdarlehen | 1.000 TEUR |
| 5. Negativzinsen | -600 TEUR |

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/182 01	Tilgung von Darlehen	14.000	16.000	15.733

Erläuterungen

Einnahmen ergeben sich im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen zur Förderung von Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen sowie von Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/231 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	357.900	303.800	334.814

Erläuterungen

Der BA werden die ihr für die Durchführung der Aufgaben nach dem Finanzverwaltungsgesetz (FVG), dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ASG) und dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) entstehenden Verwaltungskosten erstattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG, § 8 Abs. 3 BKGG, § 35 Abs. 2 ASG, VwDVG).

Der Bund erstattet ferner Ausgleichszahlungen gemäß Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Weiterhin erhält die BA Kostenerstattungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung von unterstützenden Verwaltungsdienstleistungen.

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

1. Durchführung des FVG und des BKGG	355.517 TEUR
2. Durchführung der Aufgaben nach dem ASG (einschl. Ersatz der Aufwendungen nach § 26 ASG)	500 TEUR
3. Erstattungen nach dem SVG, Ersatz von Aufwendungen nach § 3 VwDVG und von sonstigen Verwaltungskosten	1.883 TEUR

Zu Nr. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich werden die der BA entstehenden Verwaltungskosten insbesondere durch Fallpauschalen erstattet. Voraussichtlich entsprechen sich Erstattungen und Kosten in der unterjährigen Bewirtschaftung.

Einnahmen aus Erstattungen 2019:

Bezeichnung	- TEUR -
Kindergeld nach dem EStG (voraussichtlich)	304.517
Kindergeld / Kinderzuschlag nach dem BKGG (voraussichtlich)	51.000
Zusammen	355.517

Die Personal- und Sachkosten sind im Kapitel 5 des Haushaltsplans berücksichtigt.

	voraussichtlich berücksichtigte Vollzeit- äquivalente - VZÄ -	voraus- sichtliche Personal- kosten - TEUR -	darunter unmittelbare Personal- ausgaben - TEUR -	voraussicht- liche Sach- kosten - TEUR -	voraus- sichtliche Kosten - TEUR -
Familienkassen (einschl. Direktion)	3.401	243.463	208.539	64.068	307.531
Service Center Familienkasse	424	28.491	24.847	5.991	34.481
Weitere Stellen ¹⁾	144	10.737	9.368	2.713	13.450
Zusammen	3.969				355.462

¹⁾ Dazu zählen anteilig für die Familienkasse: Datenservice Controlling, Zentralkasse, Interner Service Personal, Enterprise Fraud Management, Kundenreaktionsmanagement, Inkasso, Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs- und Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte).

Zu Nr. 3:

Der ausgewiesene Betrag gibt nicht das gesamte Volumen der erwarteten Kostenerstattung wieder. Sofern die Erstattung im Einzelfall nicht pauschal, sondern bezogen auf einzelne Zweckbestimmungen vereinbart wurde, fließen die Einnahmen den jeweiligen Ausgabetiteln zu.

M e h r , weil steigende Fallzahlen und eine Erhöhung der Fallpauschalen für Kindergeldfälle nach zwischen- und überstaatlichem Recht zu einer höheren Verwaltungskostenerstattung des Bundes an die BA für die Durchführung der Aufgaben nach dem Familienleistungsausgleich führen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/231 03	Einnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	208.700	100.000	98.513

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 1 SchwbAV

Für die besondere Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben insbesondere nach den §§ 73 und 90 SGB III (vgl. Kapitel 3 Titel 683 12) erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds.

M e h r aufgrund einer Anpassung des Verfahrens des BMAS bei der Zuweisung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds. Im Jahr 2019 erhält die BA sowohl die Ausgleichsabgabe für 2018 als auch die für 2019.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/231 04	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 6 durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 6 (ausgenommen Titel 428 11).	2.723.948	2.712.652	2.502.736

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Der Ansatz enthält einen Erstattungsbetrag für die von der BA wahrzunehmenden überörtlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo) und die unmittelbaren Kosten für das Personal der BA in den gemeinsamen Einrichtungen (gE). Für die üKo 2019 wird ein Bedarf von 138,4 Mio. EUR zu Grunde gelegt. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung (EingIMV) festgelegt.

Aufgrund der Änderung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) mit Wirkung ab Januar 2015 sind die tatsächlich entstandenen Personalkosten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung seit Januar 2016 nachzuweisen. Deshalb sind Erstattungen für die unmittelbaren Kosten des Personals der BA in den gemeinsamen Einrichtungen in Höhe der Aufwendungen im Kapitel 6 veranschlagt. Personalaufwendungen im Rahmen der üKo werden dagegen weiterhin auf der Basis von Durchschnittskostensätzen erstattet.

Die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen bei dauerhafter Übernahme von Amtshilfepersonal im Rechtskreis SGB II werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/231 05	Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben im Kapitel 5 (ausgenommen Titel 428 11 und 529 01).	830.000	750.000	811.005

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 46 Abs. 1 SGB II

Aufwendungen, welche in einer SGB III-Organisationseinheit für den Rechtskreis SGB II entstehen, u.a. für die Erbringung von Serviceleistungen, die zentrale Amtshilfe, die Erstattung von Produkteinzelnkosten, die Bereitstellung von zentralen Veröffentlichungen und Vordrucken, den laufenden IT-Betrieb sowie die Weiterentwicklung von IT-Produkten werden im Kapitel 5 veranschlagt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Basis des Verwaltungskostennachweises SGB II und führt zu Einnahmen bei dieser Zweckbestimmung.

Ein Teil der Personalnebenkosten wird weiterhin auf die gemeinsamen Einrichtungen umgelegt (u.a. Beihilfe, Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) und Versorgungszuschlag). Der Bedarf hierfür wird im Kapitel 5 bzw. 6 veranschlagt.

M e h r in Anpassung an die Ist-Entwicklung 2018.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/233 01	Erstattung von Verwaltungskosten durch zugelassene kommunale Träger (zKT) für Auftragsleistungen der BA	0	-	-

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 6a SGB II

Zugelassene kommunale Träger (zKT) konnten einige wenige Serviceleistungen aus dem Service Portfolio der BA einkaufen. Diese Einnahmen wurden bisher bei Titel 231 05 gebucht (gE und zKT).

Die zunehmend komplexer gewordenen Anforderungen der Gesellschaft an staatliche Institutionen erfordern ein gemeinschaftliches Vorgehen. Daher kooperiert die BA mit ihren Netzwerkpartnern am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auf Augenhöhe nach dem Leitsatz 3 der BA-Strategie 2025: „Wir gestalten gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“. So ist es für die BA auch sinnvoll, die Zusammenarbeit mit den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) vor Ort zu stärken.

In einem ersten Schritt werden folgende Dienstleistungen angeboten: Ausbildungsvermittlung, Einkauf von rechtskreisübergreifenden Standardprodukten AMDL, Ärztliche Begutachtung und Beratung SGB II sowie Berufspsychologischer Service.

Die Einnahmen werden zukünftig bei 1 Titel 233 01 ausgewiesen (nur zKT).

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach zu erwarten sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/261 01	Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausga- ben im Kapitel 5 (ausge- nommen Titel 428 11 und 529 01).	1.665	2.263	2.285

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 91 SGB X
 - §§ 356, 357 SGB III
 - Winterbeschäftigungs-Verordnung (WinterbeschV)

Von dem Haushaltssoll entfallen auf:

- | | |
|--|------------|
| 1. Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und sonstiger Verwaltungskosten - ohne Bund - | 1.500 TEUR |
| 2. Erstattung der Mehraufwendungen für die Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage | 165 TEUR |

zu 1.

Erstattung von Verwaltungskosten durch die Länder für die Durchführung von Sonderprogrammen aus Landesmitteln und Erstattung sonstiger Verwaltungskosten. Die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund ist bei Titel 231 01 veranschlagt.

zu 2.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder eine Ausgleichskasse keine Anwendung finden und die daher Umlagebeträge an die BA abführen, erstatten der BA pauschal die Mehraufwendungen für die Einziehung der Umlage.

Pauschale: 10 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser mindestens 1,5 Prozent beträgt
 oder
 15 Prozent des Umlagesatzes, wenn dieser geringer als 1,5 Prozent ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/271 01	Erstattungen der Europäischen Union Aus den Einnahmen dürfen auch Ausgaben an die Partner der Programme der Europäischen Union geleistet werden.	5.200	2.800	1.947

Erläuterungen

- § 29 Abs. 3 SGB III
- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen, YfEj, Reactivate, European Solidarity Corps:
 Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 30. März 2010 DE)
 Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (1).
 Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung.
 Kommissionsbeschluss der EU vom 28.03.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).
- ESF und EGF (technische Hilfe):
 - Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der BA über aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm).
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des „ESF-Bundesprogramms Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014.
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vom 11. Juli 2007, geändert durch Vereinbarung vom 03. Januar 2013 (für Projekte, die bis zum 31. Dezember 2013 bei der Europäischen Kommission beantragt worden sind).

- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der BA vom 8. Dezember 2014 über die Durchführung zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1927/2006 (EGF-VO)
- Connecting Europe Facility (CEF):
Finanzhilfevereinbarung 2016-DE-IA-0039 - „Joined Implementation of EESSI-related Systems in Germany“. Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe INEA/CEF/ICT/A2016/1187733.
Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 348 vom 20. Dezember 2013; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2015, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 169 vom 01. Juli 2015.

Erwartet werden insbesondere Erstattungen aus dem EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI), den Programmen zur zielgerichteten Mobilitätsförderung im Sinne von Targeted Mobility Scheme (EURES/European Employment Services, YfEj/Your first Eures job, ESC/European Solidarity Corps), dem Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie dem Intra-EU-Programm für berufliche Mobilität (Reactivate) und EU-Interreg (BOOST).

Die BA vereinnahmt EU-Mittel der Europäischen Kommission zur Durchführung genehmigter Aktivitäten im Rahmen von EaSI, EURES, YfEj, Reactivate, ESC, des Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS) sowie für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) direkt oder über die grenzüberschreitenden EURES-Partnerschaften bzw. Nationalen Agenturen. Ausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 und im Kapitel 5 bei den Titeln 427 09, 428 01 und 547 01 veranschlagt.

Weiterhin sind in dem Haushaltsansatz die erwarteten Erstattungen aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Globalisierungsfonds (EGF) enthalten. Aufgrund der genannten Verwaltungsvereinbarungen können der BA Mittel der Technischen Hilfe für die nachweisbaren Verwaltungskosten im Rahmen der Programmdurchführung (zum Beispiel für Personalkosten der ESF-Verwaltungsstelle, des Prüfdienstes AMDL, der ESF-Bescheinigenden Stelle und der Prüfstelle ESF sowie für notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System) zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Förderung von Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit durch gezielte Infrastrukturinvestitionen auf EU-Ebene (Connecting Europe Facility - CEF) sind EU-Fördergelder für die Endbenutzer-Schulung des IT-Projektes ADEBAR enthalten. Mit der Verwaltung des Programmes CEF ist die „Innovation and Networks Executive Agency (INEA)“ betraut.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/281 01	Erstattungen von operativen Leistungen	55.420	65.400	110.626

Erläuterungen

1. Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber -100 TEUR
 - § 147a SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
 - § 434I Abs. 3 und 4 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung – Übergangsregelungen
2. Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation 8.500 TEUR
 - § 16 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: § 14 Abs. 4 SGB IX)
 - § 18 SGB IX
 - § 102 SGB X
 - insbesondere § 116 SGB X i.V.m. § 823 BGB
3. Erstattungen von ausländischen Versicherungsträgern 36.000 TEUR
 - Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 und
 - Erstattung von Arbeitslosengeld nach dem Sekundierungsgesetz (SekG) durch den Bund
 - § 11 SekG vom 27. Juni 2017
 - §§ 9 und 10 SekG vom 17. Juli 2009 (Übergangsregelung)
4. Erstattungen von Vermittlungsvergütungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Missbrauchsfällen 20 TEUR
 - § 45 SGB III
 - § 421g SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung
5. Erstattungen in sonstigen Fällen 11.000 TEUR
 - § 116 SGB X und § 110 SGB VII

zu 1.

Einnahmen aus der Erstattung von Arbeitslosengeld einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gem. § 147a SGB III

zu 2.

Veranschlagt sind Erstattungen von individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation durch andere öffentlich-rechtliche Stellen sowie durch private Schädiger.

zu 3.

Veranschlagt sind Erstattungen von ausländischen Trägern der Arbeitslosenversicherung gem. Art. 65 VO (EG) Nr. 883/2004 für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, zuvor aber in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gearbeitet haben.

Mit dem Gesetz zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (SekG) soll die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises verbessert werden. Dabei werden Zeiten der Sekundierung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld mit Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem SGB III gesetzlich gleich-

gestellt. Mehraufwendungen, die der BA durch die Gleichstellung dieser Zeiten entstehen, werden durch den Bund erstattet.

zu 4.

Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung

zu 5.

Nach § 116 SGB X geht ein auf Vorschriften außerhalb des Sozialgesetzbuchs beruhender Anspruch auf Schadenersatz vom Kunden auf die Bundesagentur für Arbeit über. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen private Schädiger aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB, §§ 1 ff. Haftpflichtgesetz (HaftPflG), ggfs. in Verbindung mit § 3a Nr. 1 und Nr. 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)).

Bei Arbeitsunfällen haften Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 SGB VII beschränkt ist, gemäß § 110 SGB VII gegenüber der Bundesagentur für Arbeit für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Erstattungspflicht ist auf die Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs begrenzt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/286 01	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	4	30

Erläuterungen

Sonstige Erstattungen aus dem Ausland z.B. für Experteneinsätze im Rahmen von Projekten oder im Auftrag Dritter.

L e e r t i t e l , weil Einnahmen dem Grunde nach möglich sind, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmt werden können.

Haushaltsausgleich und umlagefinanzierte Rücklagen

Der Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (§ 69 Abs. 1 SGB IV). Der insoweit durch Besondere Finanzierungseinnahmen und / oder -ausgaben des Kapitels 1 auszugleichende Haushalt der Bundesagentur für Arbeit besteht aus den übrigen in Kapitel 1 veranschlagten Einnahmen und den in den Kapiteln 2 bis 6 veranschlagten Ausgaben (sog. „Versicherungshaushalt“).

Gemäß § 366 Abs. 2 SGB III ist die Zuführung von Überschussbeträgen an eine gesonderte Rücklage erforderlich, wenn die Einnahmen aus einer Umlage die aus dieser zu finanzierenden Ausgaben eines Haushaltsjahres übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Gesamthaushalt der BA defizitär ist. Umgekehrt erfolgt bei einem Ausgabenüberschuss eine entsprechende Entnahme aus der jeweiligen gesonderten Rücklage.

Neben dem eigenen Haushalt bewirtschaftet die BA Einnahmen und Ausgaben, die Bestandteil der Haushalte anderer Gebietskörperschaften (Bund und Länder) sind oder für sonstige Dritte als Auftragsangelegenheit von der BA durchgeführt werden. Einnahmen werden an die jeweils auftragserteilende Körperschaft bzw. den Dritten weitergeleitet, während Ausgaben

unmittelbar aus diesen Haushalten oder aus vorschüssig bereit gestellten Betriebsmitteln finanziert werden.

Der Wirtschaftsplan des Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit (vgl. Anhang) ist aus systematischen Gründen immer in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Zuführungen zum Versorgungsfonds sind bei den Titeln 424 01 der Kapitel 5 und 6 veranschlagt und insofern Gegenstand des Haushaltsausgleichs.

Besondere Finanzierungseinnahmen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/359 01	Entnahme aus der Rücklage	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 SGB III

L e e r t i t e l, weil eine Entnahme aus der Rücklage grundsätzlich möglich, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmbar ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/359 02	Entnahme aus der Eingliederungsrücklage	0	0	524.262

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71c SGB IV

L e e r t i t e l, weil eine Entnahme aus der Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmbar ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/359 03	Entnahme aus der Insolvenzgeldrücklage	202.250	236.010	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2019 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und machen eine Entnahme aus der Rücklage in

der veranschlagten Höhe erforderlich. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

W e n i g e r , weil eine geringere aus der Insolvenzgeldrücklage zu schließende Deckungslücke zwischen den Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage und den Ausgaben für das Insolvenzgeld sowie den Verwaltungs- und sonstigen Kosten erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/359 04	Entnahme aus der Winterbeschäftigungsrücklage	23.000	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366 Abs. 2 SGB III

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die daraus zu zahlenden Ausgaben unterschreiten, ist der Differenzbetrag dieser gesonderten Rücklage zu entnehmen, solange ein ausreichender Rücklagebestand vorhanden ist.

Die für das Jahr 2019 erwarteten Umlageeinnahmen erreichen voraussichtlich nicht die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und erfordern daher eine Entnahme aus der Rücklage. Der vorhandene Rücklagebestand lässt diese Entnahme zu.

M e h r , weil eine aus der Winterbeschäftigungsrücklage zu schließende Deckungslücke zwischen den Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage und den Ausgaben für das Wintergeld, die umlagefinanzierte Erstattung von SV-Beiträgen bei Saison-Kurzarbeit sowie den Verwaltungs- und sonstigen Kosten erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/311 99	Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 364, 365 SGB III

Die BA erhält vom Bund Liquiditätshilfen, damit sie auch dann ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann, wenn die Mittel der BA zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Die zum Jahresende verbleibenden Liquiditätshilfen des Bundes sind in zinslose Darlehen umzuwandeln; diese sind in den Folgejahren fortzuschreiben und bei Finanzierungsüberschüssen am Jahresende zu tilgen. Bis zum Schluss des Haushaltsjahres gilt die Rückzahlung von Darlehen als gestundet.

L e e r t i t e l , weil Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich grundsätzlich möglich, für das Haushaltsjahr 2019 aber nicht erwartet werden.

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/581 99	Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich Unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 2 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 364 SGB III

Je nach Finanzlage sind die zuvor vom Bund zum Haushaltsausgleich gewährten Darlehen (vgl. Titel 311 99) zu tilgen.

Leertitel, weil Tilgungen von Darlehen des Bundes zum Haushaltsausgleich grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2019 aber nicht erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/919 01	Zuführung an die Rücklage Unter den Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 SGB III dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	762.865	2.731.789	5.727.892

Weniger, weil insbesondere der zum 01. Januar 2019 sinkende Beitragssatz zur Arbeitsförderung einen geringeren Haushaltsüberschuss erwarten lässt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/919 02	Zuführung an die Eingliederungsrücklage Unter den Voraussetzungen des § 71c SGB IV dürfen Mehrausgaben geleistet werden.	0	0	591.356

Leertitel, weil eine Zuführung an die Eingliederungsrücklage grundsätzlich möglich, in der Höhe aber nicht hinreichend bestimmbar ist.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/919 03	Zuführung an die Insol- venzgeldrücklage	0	0	148.358
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehraus- gaben geleistet werden.			

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2019 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage nicht zu.

L e e r t i t e l, weil Zuführungen an die Insolvenzgeldrücklage grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2019 aber nicht erwartet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/919 04	Zuführung an die Winter- beschäftigungsrücklage	0	12.033	8.277
	Unter den Voraussetzun- gen des § 366 Abs. 2 SGB III dürfen Mehraus- gaben geleistet werden.			

Erläuterungen

Soweit in einem Haushaltsjahr die Einnahmen aus der Winterbeschäftigungs-Umlage die aus dieser zu zahlenden Ausgaben übersteigen, ist der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

Die für das Jahr 2019 erwarteten Umlageeinnahmen unterschreiten voraussichtlich die aus der Umlage zu finanzierenden Ausgaben und lassen daher eine Zuführung in die Rücklage nicht zu.

L e e r t i t e l, weil Zuführungen an die Winterbeschäftigungsrücklage grundsätzlich möglich sind, für das Haushaltsjahr 2019 aber nicht erwartet werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
1/231 99	Zuschuss des Bundes zum Haushaltsausgleich	0	0

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2017 - TEUR -
1/231 02	Zusätzliche Mittel des Bundes für Bildungsmaßnahmen	4.289

Kapitel 1	Kapitelabschluss	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Beiträge und Umlagen	30.713.000	34.820.000	33.767.873
	Verwaltungseinnahmen	182.365	195.446	184.780
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	4.182.833	3.936.919	3.866.245
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	225.250	236.010	524.262
	Gesamteinnahmen Kapitel 1*	35.303.448	39.188.375	38.343.160
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	762.865	2.743.822	6.475.883
	Gesamtausgaben Kapitel 1	762.865	2.743.822	6.475.883

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich

KAPITEL 2

Eingliederungstitel gemäß § 71b SGB IV

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Titels 685 11 - Eingliederungstitel - sind gemäß § 71b Abs. 5 SGB IV übertragbar.
2. Die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildete Eingliederungsrücklage nach § 71c SGB IV gilt als im Haushaltsansatz von
Titel 685 11 - Eingliederungstitel
veranschlagt und ist in der Jahreszuteilung an die Agenturen für Arbeit berücksichtigt.
3. Die als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve im Titel 685 11 veranschlagten 250 Mio. EUR Ausgabemittel und die darauf entfallenden Verpflichtungsermächtigungen **in Höhe von 160 Mio. EUR, darunter 103 Mio. EUR fällig 2020**, sind gesperrt. Über die Entsperrung entscheidet der Verwaltungsrat.
4. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
2/685 11	Eingliederungstitel	4.200.000	3.930.000	2.926.743
	Verpflichtungsermächtigung	2.696.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 71b SGB IV

Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung ist folgenden Fälligkeiten zugeordnet:

fällig 2020	1.733.000
fällig 2021 ff.	963.000

Im Haushaltsvollzug werden die einzelnen Ermessensleistungen aktiver Arbeitsförderung, für die Mittel in einem Eingliederungstitel zu veranschlagen sind, getrennt mit ihren jeweiligen Ausgaben und Bindungen ausgewiesen.

Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 16 SGB II sind im Bundeshaushalt (Kapitel 1101 Titel 685 11) veranschlagt.

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung werden gem. § 71c SGB IV die bis zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabten Mittel des Eingliederungstitels einer Eingliederungsrücklage zugeführt (Kapitel 1 Titel 919 02), soweit die BA keine Liquiditätshilfen nach

§ 364 SGB III erhält. Die der Eingliederungsrücklage zugeführten Mittel sind über Kapitel 1 Titel 359 02 – Entnahme aus der Eingliederungsrücklage – im neuen Haushaltsjahr wieder dem Haushalt der BA zuzuführen, um die nach § 71b Abs. 5 SGB IV gebildeten Ausgaberreste zu decken. Die Eingliederungsrücklage ist bis zum Abschluss des nächsten Haushaltsjahres wieder aufzulösen.

Im Rahmen des Eingliederungstitels sind u.a. folgende Ausgabemittel veranschlagt:

- 2.100 Mio. EUR für die Förderung beruflicher Weiterbildung – Weiterbildungsbudget (Vorjahr: 1.660 Mio. EUR)
- 450 Mio. EUR für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Vorjahr: 500 Mio. EUR)
- 215 Mio. EUR für Berufseinstiegsbegleitung (Vorjahr: 170 Mio. EUR)
- 25 Mio. EUR für die Förderung von Jugendwohnheimen (Vorjahr: 25 Mio. EUR)

Ferner sind wie im Vorjahr 250 Mio. EUR als arbeitsmarktpolitische Interventionsreserve veranschlagt.

Die Ausgaben 2017 bei den einzelnen Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die unter den Eingliederungstitel fallen, stellen sich wie folgt dar:

Leistung Nr. 2-68511-00-0010	Ist 2017 - TEUR -
Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-24

Rechtsgrundlage: §§ 260 - 271 SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-0080	Ist 2017 - TEUR -
Reisekosten im Rahmen des § 309 SGB III	2.420

Rechtsgrundlage: § 309 Abs. 4 SGB III

Die notwendigen Reisekosten aus Anlass der Meldung können erstattet werden, sofern sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften übernommen werden können.

Leistung Nr. 2-68511-00-2210	Ist 2017 - TEUR -
Förderung der beruflichen Weiterbildung – Weiterbildungsbudget –	1.234.528

Rechtsgrundlage: §§ 81- 87, 111a, 131a SGB III

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten ist sowohl bei arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern möglich. Dies gilt auch beim Bezug von Transferkurzarbeitergeld.

Die Weiterbildungsförderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses setzt insbesondere die Vollendung des 45. Lebensjahres der Förderteilnehmerin oder des Förderteilnehmers voraus. Ausgenommen hiervon sind nach § 131a Abs. 1 SGB III Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2020 beginnen und bei denen die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Lehrgangskosten trägt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III). Auch hier gilt die Befristung auf Maßnahmen, die bis zum 31.12.2020 beginnen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können nach § 81 Abs. 5 SGB III durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2220	Ist 2017 - TEUR -
Eingliederungszuschüsse	369.995

Rechtsgrundlage: §§ 88 - 92 SGB III

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Eingliederungszuschuss).

Im Übrigen wird hier folgende Leistung ausfinanziert:

- Eingliederungszuschüsse für Ältere (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben)

Rechtsgrundlage: § 131 SGB III in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung

Die Förderung musste bis 31.12.2014 begonnen haben.

Leistung Nr. 2-68511-00-2240	Ist 2017 - TEUR -
Vermittlungsbudget	58.557

Rechtsgrundlage: § 44 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Übernahme der angemessenen Kosten gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-2250	Ist 2017 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	425.768

Rechtsgrundlage: § 45 SGB III

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen durch:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Unter Anwendung des Vergaberechts können Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beauftragt werden. Abhängig von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten ist auch die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins möglich. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

- eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 SGB III zugelassene Maßnahme anbietet,
- eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
- einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, die bzw. der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Leistung Nr. 2-68511-00-2280	Ist 2017 - TEUR -
Erprobung innovativer Ansätze	695

Rechtsgrundlage: § 135 SGB III

Für die Erprobung innovativer Ansätze in der Arbeitsförderung können bis zu einem Prozent der beim Eingliederungstitel (Titel 685 11) veranschlagten Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3010	Ist 2017 - TEUR -
Einstiegsqualifizierung	36.940

Rechtsgrundlage: § 54a SGB III

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3020	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Zuschüsse für Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 45.786

Rechtsgrundlage: § 48 SGB III

Die Agenturen für Arbeit können Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3080	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung (Förderperiode 2014 - 2020) 157.694

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Berufseinstiegsbegleitung“ vom 24./31. Oktober 2014

Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen (Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter) können gefördert werden, um junge Menschen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Tit. 119 04 – Einnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – vereinnahmt.

Vor der Förderungsmöglichkeit der Berufseinstiegsbegleitung innerhalb dieses ESF-Bundesprogrammes erfolgte die Finanzierung mit verschiedenen Kofinanzierungspartnern aus den nachfolgenden Leistungen 2-68511-00-3030, 2-68511-00-3060 und 2-68511-00-3070. Diese Förderungen werden ausfinanziert.

Leistung Nr. 2-68511-00-3030	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen 639

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit sonstigen Dritten

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3060	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bundesländer 0

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III

Vertragliche Vereinbarungen mit Bundesländern

Kofinanzierungsanteile werden bei Kapitel 1 Titel 261 01 – Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten – ohne Bund – vereinnahmt.

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080.

Leistung Nr. 2-68511-00-3070	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Berufseinstiegsbegleitung für junge Menschen – Kofinanzierung durch Bund 8.578

Rechtsgrundlage: § 49 SGB III
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Kofinanzierung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III und deren Durchführung vom 20. August 2012

Vgl. Erläuterungen zu Leistung 2-68511-00-3080

Leistung Nr. 2-68511-00-3050	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung von Jugendwohnheimen 9.204

Rechtsgrundlage: §§ 80a, 80b SGB III
Anordnung des Verwaltungsrates zur Förderung von Jugendwohnheimen (2. Änderungsanordnung)

Der Umbau, darunter auch die Sanierung- und Modernisierung, die Erweiterung, der Aufbau sowie die Ausstattung von Jugendwohnheimen können in Form von Zuschüssen gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und sich Träger oder Dritte in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

Leistung Nr. 2-68511-00-3100	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Förderung der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen 161.308

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 2-68511-00-3140	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Ausbildungsbegleitende Hilfen 87.311

Rechtsgrundlage: §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Trägern von Maßnahmen können Zuschüsse gewährt und Maßnahmekosten erstattet werden, wenn sie förderungsbedürftige junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 2-68511-00-3160	Ist 2017 - TEUR -
Assistierte Ausbildung	40.126

Rechtsgrundlage: § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung. Eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase ist möglich.

Leistung Nr. 2-68511-00-5410	Ist 2017 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 1)	250.336

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 1 SGB III

Der Gründungszuschuss kann in zwei Förderphasen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. In der ersten Phase kann für die Dauer von sechs Monaten ein Betrag in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes, zuzüglich monatlich 300 Euro, gezahlt werden. Förderungsvoraussetzung ist u. a. ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von mindestens 150 Tagen und ein Nachweis über die Tragfähigkeit der Existenzgründung. In der zweiten Phase kann ein Betrag in Höhe von 300 EUR monatlich für weitere neun Monate (vgl. Leistung Nr. 2-68511-00-5420) geleistet werden.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4610 ausgebracht.

Leistung Nr. 2-68511-00-5420	Ist 2017 - TEUR -
Gründungszuschüsse (Phase 2)	36.115

Rechtsgrundlage: §§ 93, 94 Abs. 2 SGB III

Vgl. Erläuterungen zu Gründungszuschüsse (Phase 1).

Leistung Nr. 2-68511-00-7210	Ist 2017 - TEUR -
Freie Förderung gemäß § 10 SGB III	-21

Rechtsgrundlage: § 10 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Leistung Nr. 2-68511-00-7250	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	----------------------

Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und Asylbewerbern (AiF)

788

Rechtsgrundlage: § 421 SGB III in der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz eingefügten Fassung

Kosten von Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, wenn ihre Teilnahme an der Maßnahme zur Eingliederung notwendig ist. Die Dauer der Maßnahmen beträgt bis zu acht Wochen; der Eintritt in die Maßnahme musste bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt sein.

Die Position ist zur Ausfinanzierung weiterhin erforderlich.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen:

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 entfallene Titel/Leistungen:

Kapitel 2	Kapitelabschluss	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	4.200.000	3.930.000	2.926.743
	Gesamtausgaben	4.200.000	3.930.000	2.926.743

KAPITEL 3

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels sowie gesondert refinanzierte Ausgaben

Ausgaben

1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 3 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. **Einsparungen bei Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 3 dienen zur Deckung von Ausgaben bzw. Verpflichtungen für folgende Haushaltsjahre bei Leertiteln des Kapitels 3.**
3. Um eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr zu ermöglichen, können dezentral bewirtschaftete Haushaltstitel ggf. bei der Beurteilung der Voraussetzung der zweiten Bedingung nach § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB IV (Unabweisbarkeit von überplanmäßigen Ausgaben) unberücksichtigt bleiben.
4. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/636 01	Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger	6.350	6.350	5.846

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 16 SGB IX

Wird nach Bewilligung der Leistung durch einen anderen Rehabilitationsträger festgestellt, dass die BA für die Leistung zuständig ist, erstattet die BA dem Rehabilitationsträger, der die Leistung erbracht hat, dessen Aufwendungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/681 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an natürliche Personen	5.215.350	5.266.670	4.530.101
	Verpflichtungsermächtigung	525.000		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68101-00-0040	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	1.300.000	1.300.000	1.125.876

Rechtsgrundlage: §§ 136 Abs. 1 Nr. 2, 144 SGB III

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung hat, wer die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit allein wegen einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung nicht erfüllt.

Bei Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern, die vor Eintritt in die Maßnahme nicht arbeitslos waren, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit als erfüllt, wenn sie bei Maßnahmeeintritt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten oder die Anwartschaftszeit im Fall von Arbeitslosigkeit erfüllt wäre.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 68.300
(Vorjahr: 69.660)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.585,00 EUR
(Vorjahr: 1.555,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-1010	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	200.000	230.000	193.335
Verpflichtungsermächtigung davon:	390.000		
fällig 2020	220.000		
fällig 2021 ff.	170.000		

Rechtsgrundlage: §§ 51 – 54, 55 SGB III

Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung – BvVPPA) vom 17. Dezember 2009

Die BA kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern. Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

- die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,

- die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
- erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung

Darunter fällt auch der Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen: 23.150
(Vorjahr: 27.500)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 716,00 EUR
(Vorjahr: 695,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4660 ausgebracht.

W e n i g e r , weil die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer rückläufig ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-1030	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe	280.000	330.000	282.784

Rechtsgrundlage: §§ 56 - 72 SGB III

Auszubildende erhalten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 57.400
(Vorjahr: 67.000)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 273,00 EUR
(Vorjahr: 270,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 23.100
(Vorjahr: 28.850)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 332,00 EUR
(Vorjahr: 325,00 EUR)

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4730 ausgebracht.

W e n i g e r , weil die Zahl der Auszubildenden und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen rückläufig ist.

Leistung Nr. 3-68101-00-1040	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	4.200	4.600	4.195
Verpflichtungsermächtigung davon:	7.000		
fällig 2020	3.500		
fällig 2021 ff.	3.500		

Rechtsgrundlage: § 57 Abs. 2 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Die entsprechende Leistung für Rehabilitanden ist unter der Leistungsnummer 3-68101-00-4620 ausgebracht.

Leistung Nr. 3-68101-00-4010	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Persönliches Budget	0	0	12.482

Rechtsgrundlage: § 29 SGB IX i.V.m. § 118 Satz 2 SGB III
i.V.m. den Fachlichen Weisungen Reha zu § 29 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind auf Antrag als Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (besondere Form der Leistungsgewährung).

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen.

Die BA kann alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich sein. Je nach dem individuell festgestellten Bedarf können gegebenenfalls auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein (trägerübergreifendes Budget).

In Fällen des trägerübergreifenden Budgets sind zwei Fallgestaltungen möglich:

- Die BA ist beauftragter Träger. Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget der BA rechtzeitig zur Verfügung (BA als Budgetbeauftragter).
- Die BA stellt das auf sie entfallende Teilbudget einem anderen budgetbeauftragten Reha-Träger rechtzeitig zur Verfügung (BA als beteiligter Träger).

Die benötigten Ausgaben werden bei Bedarf von den Budgets der jeweils zutreffenden Leistungen zur Verfügung gestellt.

Leistung ohne Ansatz, weil anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4020	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Reha-Leistungen außerhalb der Leistungsträgerschaft der BA	0	-	-

Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 14, 15 SGB IX

Hier werden Teilhabeleistungen gebucht, welche die BA nach den o.a. Vorschriften für andere Leistungsträger zu erbringen hat. Ferner werden hier auch selbstbeschaffte Leistungen fremder Leistungsgruppen verbucht, die die BA zu erbringen hat, weil andere Reha-Träger ihrer Leistungsverpflichtung ohne begründete Mitteilung nicht nachkommen oder die BA es schuldhaft versäumt hat, einen anderen Träger nach § 15 SGB IX zu beteiligen und Kundinnen bzw. Kunden eine Erstattung nach § 18 SGB IX geltend machen.

Leistung ohne Ansatz, weil Ausgaben noch nicht quantifizierbar sind und anfallende Ausgaben aus den Ansätzen für Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben gedeckt werden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4610	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Vermittlungsunterstützende Leistungen und Gründungszuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Ermessensleistung)	6.250	6.300	5.028
Verpflichtungsermächtigung	3.300		
davon:			
fällig 2020	1.800		
fällig 2021 ff.	1.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nrn. 1 und 4 i. V. m. §§ 44 und 45 sowie §§ 93 und 94 SGB III

Vermittlungsunterstützende Leistungen umfassen sowohl die Förderung aus dem Vermittlungsbudget als auch Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Unter dieser Leistungsnummer werden auch Gründungszuschüsse (Phasen 1 und 2) an behinderte Menschen gezahlt.

Leistung Nr. 3-68101-00-4620	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende in einer zweiten Ausbildung	200	210	116
Verpflichtungsermächtigung	200		
davon:			
fällig 2020	100		
fällig 2021 ff.	100		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 SGB III, § 116 Abs. 3 SGB III

Eine zweite Berufsausbildung kann bei behinderten Auszubildenden gefördert werden, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

Leistung Nr. 3-68101-00-4630	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Zuschüsse zu den Kosten der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen	46.800	43.600	42.208
Verpflichtungsermächtigung	31.500		
davon:			
fällig 2020	22.500		
fällig 2021 ff.	9.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 81 – 87, 131a Abs. 3 SGB III

Behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Ferner können sie nach dem Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung Prämien erhalten (vgl. § 131a Abs. 3 SGB III).

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 4.850
(Vorjahr: 4.800)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand je Leistungsempfänger: 780,15 EUR
(Vorjahr: 757,10 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4650	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Förderung der Berufsausbildung behinderter Menschen in außerbetrieblichen Einrichtungen	17.000	16.700	13.716
Verpflichtungsermächtigung	34.000		
davon:			
fällig 2020	14.000		
fällig 2021 ff.	20.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 2, 76, 79 Abs. 1 Nr. 2, 79 Abs. 2 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen anstelle einer Berufsausbildung in einem Betrieb in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausbilden.

Leistung Nr. 3-68101-00-4660	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen	23.000	23.000	21.936
Verpflichtungsermächtigung	49.000		
davon:			
fällig 2020	27.000		
fällig 2021 ff.	22.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 51 - 54, 55 SGB III

Bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für behinderte Menschen, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, können dem Träger die Maßnahmekosten als allgemeine Leistung zur beruflichen Rehabilitation erstattet werden (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-1010).

Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt:	1.990
(Vorjahr:	2.190)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger:	940,00 EUR
(Vorjahr:	873,60 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4670	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Assistierte Ausbildung für behinderte Menschen	3.400	3.200	1.070
Verpflichtungsermächtigung davon:	3.000		
fällig 2020	1.500		
fällig 2021 ff.	1.500		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. § 130 SGB III

Mit Maßnahmen der assistierten Ausbildung können förderungsbedürftige junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) unterstützt werden mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung.

Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten. Zielgruppe sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge behinderte Menschen und deren Ausbildungsbetriebe.

Leistung Nr. 3-68101-00-4680	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Ausbildungsbegleitende Hilfen für behinderte Menschen	5.000	5.200	4.164
Verpflichtungsermächtigung davon:	7.000		
fällig 2020	4.000		
fällig 2021 ff.	3.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 57, 59, 74 Abs. 1 Nr. 1, 75, 79 Abs. 1 Nr. 1 und 79 Abs. 3 Nr. 1 - 2 SGB III

Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und Maßnahmenkosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbedürftige, behinderte junge Menschen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Berufsausbildung oder Arbeit verbessern.

Leistung Nr. 3-68101-00-4710	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (Pflichtleistung)	1.100	1.040	352

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 SGB III

Behinderte Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben als Ermessensleistung sind gesondert veranschlagt (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4610).

Leistung Nr. 3-68101-00-4730	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Auszubildende und behinderte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	18.100	20.200	17.566

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 2 i.V.m. §§ 56 - 72 SGB III

Behinderte Auszubildende erhalten während einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, Berufsausbildungsbeihilfe als allgemeine Leistung zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Dies umfasst auch die Beiträge zur Sozialversicherung der Teilnehmer.

- Förderung von Auszubildenden

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.380
(Vorjahr: 1.520)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 314,68 EUR
(Vorjahr: 320,00 EUR)

- Förderung von Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 1.990
(Vorjahr: 2.190)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 361,57 EUR
(Vorjahr: 354,00 EUR)

- SV-Erstattungen: 4.200 TEUR
(Vorjahr: 5.050 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4740	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung an behinderte Menschen	55.100	56.000	51.698

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 3 i.V.m. §§ 136 Abs.1 Nr. 2, 144 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 2.970
(Vorjahr: 3.000)
Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.544,70 EUR
(Vorjahr: 1.555,00 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4820	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	51.000	48.900	45.466

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 3 und 8 SGB IX

- Kraftfahrzeughilfe
- Verdienstausschlag
- Kostenübernahme nichtorthopädische Hilfsmittel
- Kostenübernahme für technische Arbeitshilfen
- Wohnkosten
- Beteiligung von Integrationsfachdiensten
- Arbeitsassistenz (Erstattung an Integrationsämter)

Ausgaben für Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind bei Titel 3/863 01 zu leisten.

Leistung Nr. 3-68101-00-4830	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Teilnahmekosten für Maßnahmen sowie spezifische Hilfen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	1.790.000	1.696.900	1.605.925

Rechtsgrundlage: §§ 117, 118 S. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 127 - 129 SGB III, §§ 49 Abs. 4, 55, 57, 60 SGB IX

Für Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen, für sonstige auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichtete Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX werden die Teilnahmekosten übernommen.

Gefördert werden auch:

- Unterstützte Beschäftigung
- Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM)

• Teilnehmer ohne WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 50.000
(Vorjahr: 49.750)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 1.934,77 EUR
(Vorjahr: 1.880,00 EUR)

• Teilnehmer in WfbM

Teilnehmer im Jahresdurchschnitt: 25.500
(Vorjahr: 25.460)

Durchschnittlicher monatlicher Förderaufwand
je Leistungsempfänger: 1.872,36 EUR
(Vorjahr: 1.730,00 EUR)

• Unterstützte Beschäftigung, DIA-AM 55.856 TEUR
(Vorjahr: 45.833 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4840	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	285.000	280.000	258.732

Rechtsgrundlage: § 127 SGB III i.V.m. § 64 SGB IX

Bei der Teilnahme an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation, insbesondere auch in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX, sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer führt der jeweilige Träger ab. Die BA erstattet sie ihm.

Die Erstattungspflicht an Werkstätten für behinderte Menschen oder an andere Leistungsanbieter besteht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 251 Abs. 2 S. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 S. 1 SGB XI. Die Rentenversicherungsbeiträge sind gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB VI ebenfalls zu erstatten.

Erstattung an sonstige Reha-Einrichtungen: 118.000 TEUR
(Vorjahr: 114.000 TEUR)

Erstattung an Werkstätten für behinderte Menschen: 166.000 TEUR
(Vorjahr: 166.000 TEUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-4850	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Ausbildungsgeld	173.800	179.000	168.794

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 122 – 129 SGB III

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Ausbildungsgeld während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 61.900
(Vorjahr: 63.700)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 234,00 EUR
(Vorjahr: 234,00 EUR)

Im Übrigen werden bei dieser Zweckbestimmung in geringem Umfang die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung finanziert, die die BA für Ausbildungsgeldempfänger in einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung oder des Persönlichen Budgets zu zahlen hat.

Leistung Nr. 3-68101-00-4860	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Übergangsgeld	125.000	123.400	118.227

Rechtsgrundlage: § 118 S. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 119 -121 SGB III, §§ 65 bis 74 SGB IX

Behinderte Menschen erhalten Übergangsgeld als besondere Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung, der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Maßnahme, für die allgemeine Leistungen erbracht werden, wird ihnen Übergangsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Die Höhe des Übergangsgeldes richtet sich grundsätzlich nach dem zuvor erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelt.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 7.600
(Vorjahr: 7.550)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.370,00 EUR
(Vorjahr: 1.362,00 EUR)

Im Ansatz enthaltene Sozialversicherungsbeiträge:

- Krankenversicherung: 21.100 TEUR
- Rentenversicherung: 21.200 TEUR
- Pflegeversicherung: 3.400 TEUR

Leistung Nr. 3-68101-00-5070	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Kurzarbeitergeld	230.000	330.000	89.193

Rechtsgrundlage: §§ 95 - 109 SGB III

Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, gezahlt.

W e n i g e r , weil die Zahl der Leistungsempfänger zurückgeht.

Leistung Nr. 3-68101-00-5310	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Transferkurzarbeitergeld	240.000	258.000	171.203

Rechtsgrundlage: § 111 SGB III

Bei betrieblichen Umstrukturierungsmaßnahmen, die einen Personalabbau nach sich ziehen, soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Transfer in ein anderes Beschäftigungsverhältnis erleichtert werden, damit Arbeitslosigkeit nicht eintritt. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird für längstens zwölf Monate Transferkurzarbeitergeld gewährt, wenn und solange die betroffenen Personen von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 16.000
(Vorjahr: 16.320)

Durchschnittlicher monatlicher Förderbetrag
je Leistungsempfänger: 1.250,00 EUR
(Vorjahr: 1.317,75 EUR)

Leistung Nr. 3-68101-00-5320	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Förderung von Transfermaßnahmen	10.000	10.000	5.361

Rechtsgrundlage: § 110 SGB III

Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Betriebsänderungen oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Gefördert wird die Teilnahme an Transfermaßnahmen durch Zuschüsse in Höhe von 50 Prozent der aufzuwendenden Maßnahmenkosten, jedoch höchstens 2.500 EUR je geförderte Person.

Leistung Nr. 3-68101-00-6010	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Saison-Kurzarbeitergeld	350.000	300.000	290.396

Rechtsgrundlage: §§ 101, 133 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld wird für saisonbedingte (witterungsbedingte und wirtschaftlich bedingte) Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben des Baugewerbes geleistet. Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaugewerbes können ebenfalls bis zum Ende der Schlechtwetterzeit 2020/2021 Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund der Übergangsregelung nach § 133 SGB III beziehen.

M e h r , weil die Zahl der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund steigender Beschäftigtenzahlen in der Bauwirtschaft zunimmt.

Leistung Nr. 3-68101-00-7220	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	400	420	278

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 3 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung einer beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen. Während der Maßnahmen werden Leistungen zum Lebensunterhalt in Form von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Leistung Nr. 3-68101-00-0040) gewährt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/683 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Unternehmen	36.200	40.000	64.993
	Verpflichtungsermächtigung	32.000		

Erläuterungen

Der Haushaltsansatz für Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen für diesen Ausgabezweck ergibt sich aus den folgenden Teilleistungen:

Leistung Nr. 3-68301-00-4640	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	31.200	30.000	23.782
Verpflichtungsermächtigung davon:	32.000		
fällig 2020	16.000		
fällig 2021 ff.	16.000		

Rechtsgrundlage: § 115 Nr. 1 i.V.m. § 46 SGB III und § 115 Nr. 2 i.V.m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung bei betrieblicher Aus- und Weiterbildung behinderter Menschen
- Zuschüsse für die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen
- Zuschüsse an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen

Leistung Nr. 3-68301-00-5020	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	5.000	10.000	41.211

Rechtsgrundlage: §§ 4, 10 Altersteilzeitgesetz

Die BA erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die geleisteten Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung. Sie erbringt die Leistungen bei Altersteilzeitarbeit anstelle der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers unmittelbar, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen (Krankengeld u. ä.) bezieht.

Die Regelung war bis zum 31. Dezember 2009 befristet, d.h. die Arbeitszeit musste spätestens ab diesem Tag vermindert worden sein.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/686 01	Leistungen der aktiven Arbeitsförderung an Träger	25.000	25.000	14.020

Erläuterungen

Vergütungen an private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler sowie an Träger der privaten Arbeitsvermittlung im Rahmen des Gutscheilverfahrens

- Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 421g SGB III in der bis 31. März 2012 geltenden Fassung

Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hatte bis einschließlich 31. März 2012, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens 6 Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt war.

Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen konnten einen Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Es können nur noch bis zum o. g. Zeitpunkt ausgegebene Gutscheine finanziert werden.

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 S. 3 Nr. 2 und Abs. 7 SGB III

Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von 2.000 EUR hat, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Langzeitarbeitslose oder behinderte Menschen können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein in Höhe von bis zu 2.500 EUR erhalten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vergütungsanspruch in Höhe von 1.000 EUR entsteht nach einer sechswöchigen, der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Für behinderte Menschen werden Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung als allgemeine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Die Ausgaben dafür sind bei Leistung Nr. 3-68101-00-4710 veranschlagt.

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/863 01	Darlehensweise Gewäh- rung von Leistungen der ak- tiven Arbeitsförderung	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 49 Abs. 8 SGB IX

Darlehen für sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Siehe auch Erläuterungen zur Leistung „Sonstige Hilfen nach dem SGB IX zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben“ (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-4820).

L e e r t i t e l , da Ausgaben dem Grunde nach zwar möglich sind, aber allenfalls in Einzelfällen in einem geringen Umfang entstehen können.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/893 01	Zuschüsse für Investitionen im Rahmen von Leistungen der aktiven Arbeitsförde- rung	2.000	2.000	978
	Verpflichtungsermächtigung	550		
	davon:			
	fällig 2020	550		
	fällig 2021 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 440 Abs. 5 SGB III,
§§ 248 und 249 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden
Fassung

Träger von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies für die Erbringung von anderen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erforderlich ist und die Träger sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Die Förderung erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit über kapitalisierte Zinszuschüsse zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 Abs. 2 BHO).

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 1 zu diesem Haushaltsplan zu entnehmen.

Titelgruppe 01
Gesondert refinanzierte Ausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/Tgr. 01	Gesondert refinanzierte Ausgaben	(562.900)	(499.570)	(456.259)

Erläuterungen

Den Zweckbestimmungen dieser Titelgruppe stehen im Kapitel 1 gesonderte Einnahmewertbestimmungen gegenüber.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/681 11	Ausgaben an natürliche Personen, die aus der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert werden	175.000	153.000	145.412

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102, 133 SGB III

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes wird Mehraufwands-Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar in Höhe von je 1,00 EUR gezahlt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird Zuschuss-Wintergeld in Höhe von 2,50 EUR (für das Gerüstbaugewerbe: 1,03 Euro) je ausgefallener Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst werden (tarifliche Vorausleistung) und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes (vgl. Leistung Nr. 3-68101-00-6010) vermieden wird.

Veranschlagt sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft:

- die Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag im Februar (Mehraufwands-Wintergeld) sowie
- in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März Zuschuss-Wintergeld für den Abbau von Zeitguthaben zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben, die dem BRTV Bau, dem RTV Dachdeckerhandwerk und dem BRTV GaLaBau unterliegen.

Die Ausgaben werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert; diese sind im Kapitel 1 bei Titel 099 02 veranschlagt.

M e h r , weil die Zahl der Leistungsempfänger aufgrund steigender Beschäftigtenzahlen in der Bauwirtschaft zunimmt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/681 12	Ausgaben an natürliche Personen, die von den Ländern im Rahmen des beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) refinanziert werden	200	220	184

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 6, 7, 23, 24 Berufliches Rehabilitierungs-Gesetz - BerRehaG -

Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG werden von der BA als dem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat, gewährt. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des BerRehaG kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Die vorgesehenen Mittel werden von den Ländern zur Verfügung gestellt (vgl. Kapitel 1 Titel 119 03).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/681 13	Leistungen im Rahmen zusätzlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)	0	0	-22

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 368 Abs. 3 S. 2 SGB III i. V. m.

- ESF-BA-Programm vom 20. Januar 2000
- Verwaltungsvereinbarung (VVE) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und der BA vom 02. Februar 2000
- ESF-BA-Richtlinien für die Förderperiode 2000 bis 2006 in der Fassung vom 25. Juli 2006
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom Oktober 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der BA vom 19./23. Dezember 2008 und der
- Richtlinie für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Einnahmen aus ESF-Mitteln für die verschiedenen ESF-Förderperioden sind bei Kapitel 1 Titel 119 04 veranschlagt.

Leertitel zur Restabwicklung von Einnahmen aus Rückforderungen im Rahmen der ESF-Förderperioden 1994 bis 1999, 2000 bis 2006, 2007 bis 2013 und des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (ESF-relevante Bestandteile).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/681 14	Teilnehmerbezogene Programmausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	2.700	950	474
	Verpflichtungsermächtigung davon:	330		
	fällig 2020	330		
	fällig 2021 ff.	0		

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: - § 29 Abs. 3 SGB III

- EaSI, EURES, Your first EURES job, Reactivate
- Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES): Art. 45-48 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 83 vom 3 2010 DE)
- Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Kommissionsbeschluss der EU vom 28.03.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

Das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (European Programme for Employment and Social Innovation) 2014-2020 ist ein unmittelbar

von der Europäischen Kommission verwaltetes europäisches Finanzierungsinstrument, das einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 leisten soll durch finanzielle Unterstützung für die Unionsziele im Hinblick auf hochwertige und nachhaltige Beschäftigung, Gewährleistung eines angemessenen und gerechten Sozialschutzes, Bekämpfung von sozialer Armut und durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Das Unterprogramm EURES zu EaSI ermöglicht die Förderung des Aufbaus und der Tätigkeit grenzüberschreitender EURES-Partnerschaften und die Entwicklung gezielter Mobilitätsprogramme (Your first EURES job). Darüber hinaus unterstützt das Intra-EU Programm Reactivate die Mobilität von Arbeitslosen über 35 Jahren (C(2018)1852).

Dem EURES-Netzwerk werden von der EU-Kommission jährlich im Zuge von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen bereitgestellt.

Förderungsfähig sind Aktivitäten, die das obligatorische Dienstleistungsangebot für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Grenzregion im Sinne des EURES-Dienstleistungskatalogs erweitern und den Zugang dazu verbessern. Die Mobilitätsprojekte sollen den Ausgleich am europäischen Arbeitsmarkt unterstützen und mittels direkter Finanzhilfen die Mobilität der Arbeitskräfte erleichtern.

Veranschlagt sind maßnahme- bzw. teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Service der BA für grenzüberschreitende Partnerschaften, Your first EURES job, Reactivate 35+.

Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA sind bei Kapitel 5 Titel 547 01 veranschlagt. Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kap. 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) bis zu 95 Prozent des Gesamtbetrages der förderfähigen Kosten gegenüber. Aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten können diese zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/683 11	Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeitergeld (umlagefinanziert)	255.000	215.400	212.839

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 102 Abs. 4, 354 SGB III

Die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks und des Garten- und Landschaftsbaus auf Antrag erstattet.

Die Ausgaben für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Saison-Kurzarbeit werden aus Mitteln der Winterbeschäftigungs-Umlage refinanziert (vgl. Kapitel 1 Titel 099 02).

M e h r , weil die Zahl der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld aufgrund steigender Beschäftigtenzahlen in der Bauwirtschaft zunimmt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
3/683 12	Zuschüsse zur Förderung der Eingliederung schwer- behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeits- markt	130.000	130.000	97.373
	Verpflichtungsermächtigung davon:	130.000		
	fällig 2020	80.000		
	fällig 2021 ff.	50.000		

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 46 Abs.1, 90 Abs. 2 - 4, 73 Abs. 1 und 2 SGB III

Im Rahmen dieser Leistung werden gefördert:

- Zuschüsse zum Arbeitsentgelt bei der Eingliederung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen
- Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Für die besondere Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen insbesondere nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen erhält die BA Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds (vgl. Kapitel 1 Titel 231 03).

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel/Leistungen

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 entfallene Titel/Leistungen

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2017 - TEUR -
3-68301-00-1020	Ausbildungsbonus (Ermessensleistung)	2
3-68301-00-1050	Ausbildungsbonus (Pflichtleistung)	2

Kapitel 3	Kapitelabschluss	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Zuweisungen und Zuschüsse	5.845.800	5.837.590	5.071.223
	Investitionen	2.000	2.000	978
	Gesamtausgaben *	5.847.800	5.839.590	5.072.201

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 4

Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sowie Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger

Ausgaben

1. Die Ausgaben des Kapitels 4 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
4/636 01	Sonstige Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger	145.000	130.000	140.176

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen: § 224 SGB VI

Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der BA an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung
§§ 60 Abs. 7 i.V.m. 55 Abs. 3 SGB XI

Als Zuweisungen an andere Sozialversicherungsträger hat die Bundesagentur zwei Erstattungstatbestände zu erfüllen. Zum einen zahlt sie den Trägern der Rentenversicherung einen Betrag zum Ausgleich der Aufwendungen, die diesen für Renten wegen voller Erwerbsminderung entstehen, bei denen der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist.

Zum anderen sind von der Bundesagentur pauschal in Höhe von 20 Mio. EUR pro Jahr Beitragszuschläge für Bezieher von Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zu überweisen (Beitragszuschlag für Kinderlose).

M e h r , weil ein Anstieg der Zuweisungen der Bundesagentur an die Träger der Rentenversicherung für Aufwendungen für arbeitsmarktbedingte Erwerbsminderungsrenten erwartet wird.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
4/676 01	Erstattung von Leistungen an Arbeitslose gegenüber ausländischen Versicherungsträgern	37.000	39.000	38.425

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: – Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
 – Art. 70 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
 – Art. 11 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien vom 12.10.1968

Danach sind zu erstatten:

- Leistungen an arbeitslose Grenzgänger, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat,
- Leistungen an Arbeitslose, die ein ausländischer Versicherungsträger aufgrund deutscher Versicherungszeiten gewährt hat (Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawiens),
- Leistungen der deutschen Arbeitslosenversicherung, die ein ausländischer Versicherungsträger ausbezahlt hat, soweit kein Erstattungsverzicht vereinbart wurde.

Die zu entrichtenden Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher der Leistungen nach Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind bei Titel 681 01 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
4/681 01	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	14.341.000	14.661.000	14.016.770

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 SGB III

Leistungsempfänger im Jahresdurchschnitt: 720.000
 (Vorjahr: 764.460)

Monatskopfsatz (brutto) je Leistungsempfänger: 1.659,88 EUR
 (Vorjahr: 1.598,19 EUR)

darunter Sozialversicherungsbeiträge (einschl. Beiträge nach Art. 69 der EWG-VO Nr. 1408/71):

- Krankenversicherung: 280,40 EUR
- Rentenversicherung: 359,11 EUR
- Pflegeversicherung: 55,57 EUR

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
4/681 02	Insolvenzgeld	800.000	800.000	686.715

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 165 - 171, 175 SGB III

Der Haushaltsansatz errechnet sich wie folgt:

1. Insolvenzgeld an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	585.000 TEUR
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitsförderung	390.000 TEUR
3. Erstattungen aus der Insolvenzmasse	-105.000 TEUR
4. Erstattungen der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	-70.000 TEUR

Einnahmen aus der Insolvenzgeldumlage sind bei Kapitel 1 Titel 099 03 veranschlagt. Ausgaben für Vergütungen an die Einzugsstellen für den Einzug der Insolvenzgeldumlage sind bei Kap. 5 Titel 636 01 veranschlagt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2017 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 4	Kapitelabschluss	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Zuweisungen und Zu- schüsse	15.323.000	15.630.000	14.882.086
	Gesamtausgaben	15.323.000	15.630.000	14.882.086

KAPITEL 5

Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Ausgaben für die Bereitstellung von Ressourcen und Dienstleistungen der BA für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie Einzugskostenvergütungen

Ausgaben

Haushaltsvermerke:

1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 5, 7 und 8 sind übertragbar.
2. Innerhalb der Hauptgruppen sind die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig deckungsfähig. **Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.**
3. Die Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der Hauptgruppen 4, 5, 6, 7 und 8 sind jeweils über die Hauptgruppe hinaus bis zu 25 Prozent der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen der deckungsberechtigten Zweckbestimmung gegenseitig deckungsfähig. **Ausnahmen: Die Ausgaben bei Titel 529 01 und Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.**
4. Mehrausgaben im Kapitel 5 (**ausgenommen Titel 428 11 und 529 01**) dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kapitel 1 Titel
119 02 - Erstattungen für Forschungsarbeiten
geleistet werden.
5. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel
517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
518 01 - Mieten und Pachten,
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,
812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im
Einzelfall und
821 01 - Grunderwerb
sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die Ausgaben der Titelgruppe 55 (Ausgaben für die Informationstechnik) sind gegenseitig deckungsfähig.
7. Einsparungen bei Titel
519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und
712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall
dienen zur Deckung von Ausgaben bei Titel
831 01 - Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement
GmbH.

8. Mehrausgaben bei Titel

- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall,
- 821 01 - Grunderwerb und
- 812 55 - Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen, Software über 5.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

121 01 - Einnahmen aus Gewinnen der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH sowie

- 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen geleistet werden.

9. Mehrausgaben im Kapitel 5 (**außer bei Titel 428 11 und 529 01**) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 01 - Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund geleistet werden.

10. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

11. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.

12. Mehrausgaben im Kapitel 5 (**außer bei Titel 428 11 und 529 01**) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 231 05 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Kapitel 5 durch den Bund geleistet werden.

13. Mehrausgaben im Kapitel 5 (**außer bei Titel 428 11 und 529 01**) dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 261 01 - Erstattung von sonstigen Verwaltungskosten - ohne Bund - geleistet werden.

14. Mehrausgaben bei Titel

- 518 01 - Mieten und Pachten
- 519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall

dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 1 Titel

- 124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung geleistet werden.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes

(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit):

15. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11

15.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamten und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

15.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.

15.3 Im Zusammenhang mit organisatorischen Veränderungen in der Familienkasse sowie mit Versetzungen von und zur Familienkasse dürfen unterjährig Planstellen und Stellen von und zur Familienkasse verlegt werden. Darüber hinaus können Planstellen und Stellen wertgleich getauscht werden.

15.4 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
- die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

16. Zu Titel 422 01

16.1 Der Vermerk "ku Tätigkeitsebene" hat die Bedeutung:

Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01

der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).

- 16.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
 - 16.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
 - 16.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.
17. Zu Titel 428 01 und 428 11
- 17.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.
 - 17.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:
 - 17.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.
 - 17.2.2 Die im Haushaltsplan **2019** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.
 - 17.2.3 Die im Haushaltsplan **2019** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.
 - 17.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfalende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.
 - 17.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 17.2.1 bis 17.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2020** ausgewiesen.
 - 17.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 17.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

17.3 Die von der Familienkasse ausgebrachten 188,0 zusätzlichen Stellen für die Aufgabe „Kinderzuschlag“ werden gesperrt. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Über die Wertigkeit der Stellen wird im Rahmen der Entsperrung entschieden.

17.4 Für den Ausbau der internationalen Aufgaben im Rahmen der Fachkräftesicherung stehen für die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) 10 gesperrte Stellen der Tätigkeitsebene (TE) IV zur Verfügung.

Die Entsperrung erfolgt durch den Verwaltungsrat der BA, nach Vorlage der Bedarfsanalyse auf Basis anerkannter Methoden nach dem Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlung des Bundesministeriums des Innern. Der Verwaltungsrat möchte den Abschluss der Prüfung der ZAV durch den Bundesrechnungshof abwarten, sofern dies im ersten Quartal 2019 geschieht.

18. Zu Titel 428 11

18.1 Die Stellenhebungen der Geschäftsbereichsleiter SEP 2 und SEP 4 im IT-Systemhaus von AT I nach AT I FS I sowie die Stellenhebung des Serviceleiters SEP 33 im IT-Systemhaus von TE I nach AT I werden konditioniert gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen nach Vorliegen des Fachkonzeptes (IT-Systemhaus) sowie der aktualisierten Anlage 2 zum AT-Konzept.

Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und Verwaltungsausgaben für die Familienkasse:

Die im Kapitel 5 veranschlagten Ausgaben können Anteile enthalten, die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz aufgebracht und vom Bund refinanziert werden. Die Verwaltungskostenerstattungen des Bundes werden bei Kapitel 1 Titel 231 01 und Titel 231 05 von der BA vereinnahmt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/412 01	Aufwendungen der Organe und der Ausschüsse außerhalb der Organe der BA	490	490	430

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Grundsätze für die Entschädigung und die Erstattung der baren Auslagen der ehrenamtlich Tätigen der Bundesagentur für Arbeit (BA) – (§ 376 SGB III) (Erstattungsgrundsätze) in der jeweiligen aktuellen Fassung

- § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. §§ 4 ff. der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit sowie § 4 Abs. 1 der Berufsordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
- § 20 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- §§ 188 und 203 SGB IX
- § 182 SGB III
- § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Ausschüsse außerhalb der Organe der BA sind insbesondere

- die bei der Hochschule der BA gebildeten Organe, Ausschüsse und Kommissionen
- Ausschüsse für anzeigepflichtige Entlassungen
- Beratender Ausschuss für behinderte Menschen bei der Zentrale
- Zulassungsbeirat
- Widerspruchsausschüsse
- Beiräte bei den Regionaldirektionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	540	540	515

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 6 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	451.600	462.700	452.691

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

Bezeichnung		TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	451.436
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	130
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	34
Zusammen		451.600

Die Ausgaben für die Beschäftigung von Amtshilfekräften sind bei Titel 532 01 (Leistung Nr. 5-53201-00-0010) veranschlagt.

Im Soll 2019 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 14.100 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	629.200	2.637.200	1.221.641

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Seit 01. Januar 2018 beträgt der Zuweisungssatz 96,6 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen. Bezogen auf die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 5 trägt die BA den vollen Zuweisungssatz. Bezüglich des Kapitels 6 trägt die BA 61,6 Prozentpunkte und der Bund 35 Prozentpunkte. Alle Anteile der BA sind hier veranschlagt. Der Anteil des Bundes ist bei Kapitel 6 Titel 424 01 veranschlagt; er wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert.

Im Soll 2019 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 13.600 TEUR

W e n i g e r , da keine ergänzenden Zuweisungen an den Versorgungsfonds geplant sind. Im Haushaltsansatz 2018 waren ergänzende Zuweisungen in Höhe von 2.000.000 TEUR enthalten.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag sowie der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag für Sonderprojekte (ohne AT)	62.400	102.300	109.752

Erläuterungen

Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Finanzierung der zusätzlichen Altersversorgung für die Beschäftigung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aufträgen Dritter zu Forschungsarbeiten werden voraussichtlich bis zur Höhe von 2,3 Mio. EUR durch Einnahmen bei Kap. 1 Titel 119 02 (Erstattungen für Forschungsarbeiten) gedeckt.

Im Soll 2019 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 1.470 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

W e n i g e r aufgrund des Wegfalls von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/427 19	Vergütungen der Studierenden und der Auszubildenden sowie der Praktikantinnen und Praktikanten	89.700	83.800	69.261

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Studierende	47.900
2. Vergütungen einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten	41.800
Zusammen	89.700

Im Soll 2019 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 0 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/427 99	Entgelte für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag im Rahmen des wirkungsorientierten beziehungsweise bedarfsorientierten Einsatzes	0	0	25.838

Erläuterungen

Der L e e r t i t e l ist zur Restabwicklung offener Rückforderungen weiterhin erforderlich.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	3.071.000	2.924.200	2.674.686

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Entgelte einschließlich persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3.070.936
2. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	64
Zusammen	3.071.000

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Im Soll 2019 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 226.660 TEUR.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	56.900	52.000	40.369

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	21.800
- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	4.300
- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	20.800
2. Besondere Rekrutierungskomponenten	2.300
3. Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
- Individuelle Leistungskomponente	5.700
- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	1.999
4. Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	1
Zusammen	56.900

Persönliche Zulagen können auf Grundlage des AT-Konzepts bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 477 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 421 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 101.877 EUR bis 136.594 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (98.491 EUR) bis B 3 (140.280 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 37 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 115.694 EUR bis 149.339 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (113.412 EUR) bis B 5 (155.847 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.
- 19 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 134.107 EUR bis 172.202 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (132.441 EUR) bis B 7 (178.504 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 14. Mai 2018) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 449,5 Stellen AT-Ebene I	101.877	136.594	120.343	A 15/A 16
• 37 Stellen AT-Ebene II	115.694	149.339	136.929	B 2/B 3
• 15 Stellen AT-Ebene III	134.107	172.202	160.868	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für 47 außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 35 Fälle
- AT-Ebene II: 7 Fälle
- AT-Ebene III: 5 Fälle

Im Soll 2019 enthaltener Anteil für die Familienkasse: 522 TEUR.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	37.000	37.000	31.269

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
- Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
- TVÜ-BA, Protokollerklärung zu § 11

Beihilfen für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/443 01	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	60	60	37

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Reisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen (AuslReiseBhVwV)
§ 17 SGB V

Veranschlagt sind Ausgaben für Fürsorgeleistungen (außer nach dem Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), fach-/amtsärztliche Untersuchungen, Reisebeihilfen für Auslands- und andere Beamtinnen oder Beamte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aus Anlass von Reisen in Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Leistungen des Arbeit-

gebers bei Beschäftigung im Ausland und die Gewährung von Rechtsschutz für die Beschäftigten.

Die Fürsorgeleistungen nach dem BeamtVG für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Hinterbliebene werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA geleistet (vgl. Titel 443 01 im Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/443 02	Inanspruchnahme von überbetrieblichen, betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter); Aufwendungen für das Gesundheitsmanagement Unter Berücksichtigung der Maßgaben der Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement und weiterer konkretisierender Weisungen können insbesondere Aktivitäten und Maßnahmen mit einem kollektiven und präventiven Ansatz für die Beschäftigten unentgeltlich oder gegen eine anteilige Kostenbeteiligung durchgeführt werden.	3.850	3.890	2.714

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-44302-00-0010	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, überbetriebliche, betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienste	2.150	2.160	1.256

Rechtsgrundlage: - § 16 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Leistung Nr. 5-44302-00-0020	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
------------------------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

Betriebliches Gesundheitsmanagement 1.700 1.730 1.458

Rechtsgrundlage: - Rahmenvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement in der Bundesagentur für Arbeit

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/451 01 Zuschüsse für soziale Einrichtungen 730 840 504

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der vertraglichen Vereinbarungen und weiterer konkretisierender Weisungen zum Organisations-service Kinder und Pflege (OKiP) kann die Kostenübernahme für bestimmte Betreuungsverpflichtungen der Beschäftigten arbeitgeberseitig vollständig oder anteilig erfolgen.

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Gleichstellungsplan der BA

Angebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA zur Unterstützung bei der Organisation der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

5/452 02 Erstattungen an die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) 15.800 14.500 13.942

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 186 Abs. 3 und 4 sowie § 115 und § 2 Abs. 1 SGB VII
- Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse des Bundes - UK Bund - und der BA gem. § 186 Abs. 3 SGB VII vom 21. Oktober 2004

Veranschlagt sind die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Verwaltungskosten der Unfallversicherung Bund und Bahn für:

- die Unfallversicherung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger
- die Unfallversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die Unfallversicherung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und
- Aufwendungen für Prävention

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/453 01	Trennungsgeld, Fahrkosten- zuschüsse sowie Umzugs- kostenvergütungen	8.000	8.000	5.993

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

Bezeichnung	TEUR
1. Trennungsgeld	6.900
2. Umzugskostenvergütungen	1.100
Zusammen	8.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/461 01	Zur Verstärkung der Perso- nalausgaben	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	127.300	118.000	114.172

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Geschäftsbedarf Arbeits-, Büro-, Ge- und Verbrauchsmaterial, Geräte bis 150 EUR im Einzelfall, Bücher, Dienstvorschriften, Geschäftsvordrucke, Arbeitsmittel zur Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	16.494
2. Kommunikation Entgelte und Gebühren für Warenversanddienstleistungen	92.207
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände von 150 bis 5.000 EUR im Einzelfall	7.000
4. Sonstige externe Dienstleistungen Übersetzungen und Dolmetscherdienste, Umzugsdienste, Zahlungsverkehr über Geldinstitute, Überlauf- und Randzeiten sowie Kampagnen für Service-Center, Mitarbeiter- und Kundenbefragungen	11.599
Zusammen	127.300

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	7.300	7.050	6.163

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Haltung von Fahrzeugen	6.000
2. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	935
3. Verbrauchsmittel	365
4. Sonstiges	0
Zusammen	7.300

Veranschlagt sind Ausgaben für

- Betriebsstoffe
- Instandhaltung
- Zubehör und sonstigen Bedarf der Dienstfahrzeuge
- Kraftfahrzeugsteuer und -versicherung
- Schutzkleidung

Bezeichnung	Soll 2019	Soll 2018
personengebundene PKW	3	4

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	115.500	109.400	99.962

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Heizung	16.300
2. Elektrizität und sonstiger Energiebedarf (ohne Heizung)	25.900
3. Reinigung und Müllentsorgung usw., Wasserversorgung und Kanalisation	45.400
4. Sonstiges (u.a. Steuern und Gebühren; Wartung)	23.900
5. Private Dienstleister	4.000
Zusammen	115.500

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/518 01	Mieten und Pachten	120.000	113.800	97.033

Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Leasingfahrzeugen, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen den Ausgaben zu.

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Für Grundstücke, Gebäude und Räume	116.400
2. Für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	3.600
Zusammen	120.000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	116.000	113.000	110.669

Erläuterungen

Aufwendungen für die Unterhaltung der eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung, den Ersatz und die Ergänzung des Zubehörs zu Gebäuden und baulichen Anlagen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/525 01	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	38.000	38.000	25.449

Erläuterungen

Aufwendungen für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung einschließlich der dabei anfallenden Reisekosten. Soweit solche Ausgaben im Zusammenhang mit der IT-Ausbildung und IT-Qualifizierungen des IT-Systemhauses stehen, sind sie bei Titel 525 55 veranschlagt. Trainingsgeld ist bei Titel 453 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/526 01	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	20.000	19.000	13.897

Erläuterungen

Rechtsgrundlage:

- Sozialgerichtsgesetz (SGG); Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)
- Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Finanzgerichtsordnung (FGO)
- Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)
- § 77 Einkommensteuergesetz (EStG)

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- § 63 SGB X
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); §§ 81 – 85a SGB X

Gerichts-, Anwalts-, Material- und Gerichtsvollzieherkosten, Kostenerstattungen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen, soweit sie nicht als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden; Gebühren nach dem EHUG.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/526 02	Sachverständige	56.150	54.800	48.960

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-52602-00-0010	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Honorare und Reisekosten an externe Sachverständige	8.000	9.000	6.620

Honorare und Reisekosten an Sachverständige für deren Beteiligung u.a.

- im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- im Rahmen des Projektes Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB),
- im Rahmen der Weiterentwicklung personalpolitischer und personalstrategischer Maßnahmen und Instrumente
- im Rahmen der Betrachtung der Wirkung der kontinuierlichen Verbesserung in den operativen Bereichen des SGB III
- im Rahmen von Marketingmaßnahmen
- im Rahmen von Ausschreibungsverfahren
- im Rahmen der Weiterentwicklung der Strategie BA 2020 und Anpassung der Instrumente und Methoden an die in BA 2025 formulierten Anforderungen
- im Rahmen der Weiterentwicklung des Programms FamKa 2020
- im Rahmen von externer Steuerberatung
- im Rahmen von Prüfung von Geschäftsprozessen und Finanzrevision
- im Rahmen von Veranstaltungen der Selbstverwaltungsorgane
- in weiteren Angelegenheiten (Führung und Steuerung, Produkte und Programme, Internationale Beziehungen etc.)
- Reisekosten für Expertinnen und Experten, die auf Einladung des Beirats bei der Regionaldirektion an einer Sitzung teilnehmen
- Reisekosten für Mitglieder von Fachbeiräten (z. B. Beirat Kontinuierliche Verbesserung, Beirat an der Führungsakademie der BA)

Leistung Nr. 5-52602-00-0020	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Ärztliche Begutachtungen	46.800	44.400	41.145

Ausgaben für ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung einschließlich Arbeitsberatung, der beruflichen Rehabilitation, der Berufsberatung und von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld im Rahmen des Leistungsrechts sowie Ausgaben für Befundberichte für den Berufspsychologischen Service (BPS).

Bezeichnung	TEUR
1. Untersuchungen durch nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Vertragsärztinnen und -ärzte, ggf. einschließlich medizinisch-technischer Leistungen etc.	25.125
2. Untersuchungen durch Fachärztinnen und Fachärzte, medizinisch-technische Leistungen	21.650
3. Reisekosten und Zeitverlustentschädigung von nebenamtlichen Ärztinnen und Ärzten, Vertragsärztinnen und -ärzten	20
4. Befundberichte Psychotherapeuten und Kliniken für den BPS	5
Zusammen	46.800

Leistung Nr. 5-52602-00-0030	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Ärztliche Bescheinigungen außerhalb des ärztlichen Dienstes	1.350	1.400	1.194

Liquidationen für ärztliche Bescheinigungen, die durch den Vermittlungs- bzw. Leistungsbe- reich und das Team Reha/SB der Agenturen für Arbeit beauftragt werden:

- Bescheinigung zur Arbeitsaufgabe auf ärztlichen Rat
- Internatsfähigkeitsbescheinigung
- Bescheinigung nach dem Mutterschutzgesetz

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/527 01	Dienstreisen	33.000	30.000	27.926

Erläuterungen

Reisekosten im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind bei Titel 525 01 bzw. bei Titel 525 55 mit veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten sowie in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten	2.000	2.000	1.718

Erläuterungen

Die Ausgaben sind veranschlagt für Reisen

- in Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten
- der (Gesamt-)Personalräte der Agenturen für Arbeit und der besonderen Dienststellen
- der Bezirkspersonalräte
- des Hauptpersonalrats mit 31 Mitgliedern
- der 56 Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen
- zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen in Angelegenheiten der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/529 01	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	631	623	410

Erläuterungen

	TEUR
1. Zur Verfügung	
- des Vorstandes der BA sowie des Generalbevollmächtigten	12,7
- der Hauptstadtvertretung	4,0
- der Europavertretung in Brüssel	3,0
- für notwendige Repräsentationsaufwendungen der Selbstverwaltungsgorgane der BA	43,0
- der Geschäftsführung der Regionaldirektionen, der Geschäftsführung der Agenturen sowie der Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen	173,0

2. Für sonstigen Aufwand in der Verwaltung, u. a. für Bewirtung im Rahmen	395,3
- der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	
- von Informationsveranstaltungen, Forschungstreffen, Fachtagungen, Workshops, Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung	
- der Amtseinführung von vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit, ebenso bei der Verabschiedung der jeweiligen Amtsvorgängerinnen und -vorgänger	
Zusammen	631,0

Die Ausgaben umfassen die Repräsentation der BA nach Maßgabe von Richtlinien. Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Alle Ausgaben sind einzeln zu belegen. Es muss Anlass, Zweck der Ausgabe sowie Anzahl, Funktion und Name der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Begünstigten erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/532 01	Aufträge und Dienstleistungen	123.200	126.800	107.914

Erläuterungen

Der Ansatz für Ausgabemittel bei dieser Zweckbestimmung setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

Leistung Nr. 5-53201-00-0010	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Personaldienstleistungen, Verwaltungskostenerstattungen an Externe	55.200	55.700	67.386

Rechtsgrundlage: - privatrechtliche Einzelvereinbarungen
- Überlassungsvereinbarungen

Aus dem Ansatz werden die Kosten erstattet, die der BA durch die Beschäftigung von Amtshilfekräften und überlassenem Personal in Rechnung gestellt werden.

Leistung Nr. 5-53201-00-0020	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
Scandienstleistungen eAkte	68.000	71.100	40.528

Aus dem Ansatz werden die Ausgaben für die Scandienstleistungen im Rahmen der eAkte nach Projektende finanziert.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/539 99	Vermischte Ausgaben Aus diesen Ausgaben können auch Zuwendungen aus Billigkeitsgründen gewährt werden.	3.400	3.300	1.940

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben von untergeordneter Bedeutung oder nur gelegentlich anfallende Ausgaben, für die eine gesonderte Veranschlagung bei anderen Zweckbestimmungen nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen z.B.

- Entschädigungen an Dritte aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
- Kosten für die Feststellung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten
- Auslagen für Vorstellungsreisen externer Bewerberinnen und Bewerber
- Auslagen für externe Stellenanzeigen
- Ersatz von Sachschäden bei Dienstreiseunfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen
- an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer
- Kosten für Schutzeinsätze und Fehlalarme
- sonstige vermischte Ausgaben

Von dem veranschlagten Mittelansatz entfallen rd. 2 Mio. EUR auf an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Die Einnahmen, die die BA im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) erzielt, unterliegen der Umsatzsteuer. Darüber hinaus ist die BA – sowohl im hoheitlichen als auch im unternehmerischen Bereich – Schuldner der Umsatzsteuer, wenn sie Leistungen aus dem Ausland bezieht.

Eine Billigkeitszuwendung an Beschäftigte aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, kann gewährt werden. Außerdem können auch Ausgaben im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der BA an Übungen des Zivilschutzes und der -verteidigung geleistet werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/542 01	Öffentlichkeitsarbeit Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Publikationsmittel der Öffentlichkeitsarbeit gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	12.700	12.200	8.673

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, Dienste, Leistungen und Organisation der BA auf der Grundlage der „Kommunikationsstrategie“ bestimmt. Dazu gehören Aufwendungen für Pressearbeit, Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Publikationen der Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen und Medienkooperationen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des äußeren und inneren Erscheinungsbildes der BA. Ferner können Aufwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung und Einführung strategischer Kommunikation, Meinungs- und Marktforschung, Produktion audiovisueller Medien sowie Ausgaben für Kommunikation in sozialen Netzwerken entstehen. Geleistet werden können auch Ausgaben für Geld- oder Sachprämien, die im Rahmen des eingeführten Systems jährlicher Auszeichnungen in Anerkennung besonderer Leistungen von Organisationseinheiten der BA gewährt werden.

Außergewöhnliche Aufwendungen aus dienstlicher Veranlassung, die für angemessene Bewirtung bei Pressekonferenzen und Pressegesprächen und im Rahmen des zentralen Veranstaltungsmanagements der BA entstehen, sind bei Titel 529 01, Ausgaben für die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen bei Titel 545 01 und Ausgaben für Post- und Telekommunikationsleistungen sowie die Beschaffung von Geräten bei den Titeln 511 01 und 511 55 bzw. 812 01 und 812 55 mitveranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/543 01	Veröffentlichung und Dokumentation Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstige Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich abgegeben werden.	27.400	27.500	24.416

Erläuterungen

Die Ausgaben sind für die Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Print- und sonstigen Medien bestimmt, insbesondere

- Veröffentlichungen und Druckschriften
- Fachliche Arbeitshilfen
- Medien der Berufsberatung
- Medien der Selbstinformationseinrichtungen (SIE)
- behindertenspezifische Medien
- wissenschafts- und praxisorientierte Medien des IAB
- Telefonbucheinträge

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	8.000	8.000	6.846

Erläuterungen

Honorare und Reisekosten für Forschungsaufträge an Hochschulinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen und geeignete Einzelpersonen u. a. zu folgenden Themen:

- Forschungsprojekte des IAB
- Begleitforschung zur Praelab-Einführung
- Wissenschaftliche Begleitung der Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) und Evaluierung der Flächeneinführung
- Vorhaben My Skills: Evaluation von Testgüte und Nutzen
- Forschungsprojekte der Hochschule der BA

Von dem veranschlagten Soll entfallen 490 TEUR auf Aufwendungen für Kooperationen mit den Universitäten (Professuren, Graduiertenprogramm).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	8.250	7.850	5.574

Erläuterungen

Ausgaben für:

- die Durchführung von bzw. die Beteiligung an Messen, Ausstellungen und dergleichen, insbesondere zur Information über Organisation, Aufgaben, Dienste und Leistungen der BA
- den Zentralen Ausstellungsdienst
- die Durchführung von Arbeitsmarktgesprächen
- Gruppenaktivitäten in der Arbeitsvermittlung und -beratung, der Berufsberatung und Leistungsberatung
- sonstige Konferenzen und Tagungen
- Job Aktiv-Veranstaltungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/546 88	Förderung des Vorschlags- wesens	150	150	63

Erläuterungen

Ausgaben für Geld- und Sachprämien sowie für verwaltungsinterne Werbung und Werbematerialien für das zentrale und dezentrale Vorschlagswesen der BA.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/547 01	Sachausgaben im Rahmen des internationalen Service der BA	4.200	3.565	1.789

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

- § 29 Abs. 3 SGB III
- EaSI, EURES, EURES in Grenzregionen und sonstige EU-Programme
- Art. 45 - 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Amtsblatt der Europäischen Union C 326/49 vom 26.10.2012 DE)
- Verordnung EU 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
- Kommissionsbeschluss der EU vom 28.3.2018 zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen „Reactivate“ (C(2018)1852) im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABI L 298 vom 26.10.2012, S. 1)

Die Aufgabe von EURES ist die Unterstützung der Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz durch Information und Beratung über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen sowie die Arbeitsvermittlung aus den und in die Mitgliedsstaaten des EWR und der Schweiz.

Der internationale Service der BA nimmt die Aufgabe der Information über arbeits- und beschäftigungsrelevante Themen wahr und betreibt die Arbeitsvermittlung in Nicht-EU-Staaten. Durch das Programm Erasmus+ wird in der EU bzw. im EWR die Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung gefördert bzw. über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und des Studiums in den jeweiligen Mitgliedsstaaten informiert.

Die Wirkungen der europäischen Dienstleistungen werden durch die Integration von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in den ersten europäischen Arbeitsmarkt und die Gewinnung von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern für Deutschland bzw. die Besetzung von Vakanzen am deutschen Arbeitsmarkt erzielt.

Alle Sachausgaben für EaSI, EURES, grenzüberschreitende und außereuropäische EURES-Aktivitäten sowie für sonstige EU-Programme der BA (YfEj/Your first Eures job, ESC/European Solidarity Corps, Reactivate) werden über diese Zweckbestimmung eingebracht und finanziert, unabhängig von einer möglichen Finanzhilfe der EU-Kommission.

Teilnehmerbezogene Programmausgaben sind bei Kapitel 3 Titel 681 14 veranschlagt.

Den Ausgaben stehen Einnahmen bei Kapitel 1 Titel 271 01 (Erstattungen der Europäischen Union) gegenüber, die jedoch aufgrund der unterschiedlichen Periodizität des EU-Haushalts und der Abrechnungsmodalitäten für die einzelnen Aktivitäten zum Teil erst in späteren Haushaltsjahren kassenwirksam werden können. Für von der EU finanzierte Projekte hat die BA einen Eigenanteil von regelmäßig 5 Prozent bis 45 Prozent der kalkulierten Projektkosten zu übernehmen.

Zuweisungen und Zuschüsse

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/636 01	Einzugskostenvergütungen	481.064	481.062	430.904

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 361 Satz 1 Nr. 2 SGB III

- § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

- Vereinbarung über die Höhe und Verteilung der Einzugskostenvergütung nach § 28I Abs. 1 SGB IV

- Verordnung zur Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage für das Insolvenzgeld und der Prüfung der Arbeitgeber

Die gesetzlichen Regelungen (§ 28I SGB IV) sehen die Erstattung der Ist-Kosten für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags durch die beteiligten Versicherungsträger vor. Die Sozialpartner (Kranken- und Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Künstlersozialkasse) haben eine Vergütungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Januar 2018 geschlossen. Danach hat die BA ab dem Jahr 2018 einen Anteil von 469 Mio. EUR jährlich an den Gesamtkosten für das Einzugssystem zu tragen.

	Bezeichnung	TEUR
1.	Einzugskostenvergütung Gesamtsozialversicherungsbeitrag	469.000
2.	Aufwendungen der Einzugsstellen für die beschleunigte Überweisung der Beiträge an die BA	6
3.	Einzugskostenvergütung Insolvenzgeldumlage	12.058
	Zusammen	481.064

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/663 01	Aufwendungs- und Förderungszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen für Verwaltungsangehörige	10	10	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Bezeichnung	TEUR
1. Aufwendungszuschüsse zur Förderung der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen	10
2. Aufwendungszuschüsse zur Förderung des Mietwohnungsbaus	0
Zusammen	10

Neben den Zuschüssen werden auch Darlehen gewährt (vgl. Titel 863 01).

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/681 01	Studienbeihilfen an Förderstudierende	560	400	-

Erläuterungen

Das BA-Förderstudium ist ein zusätzlicher Zugangs- bzw. Rekrutierungsweg für zukünftige Nachwuchskräfte auf Fachkräfteebene. Ziel ist es, über diesen Weg Talente zu finden und frühzeitig an die BA zu binden, um den Bedarf an gut qualifizierten Fachkräften zeitnah decken zu können.

Zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und den Förderstudierenden sollen Förderverträge geschlossen werden, deren Gegenstand die Förderung eines wissenschaftsbezogenen und praxisorientierten Studiums mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist. Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die BA unterstützt die Förderstudierenden lediglich finanziell und fachlich während des gesamten Studiums.

Während der Vorlesungszeiten (insgesamt rund 9 Monate im Jahr) erhalten die Förderstudierenden einen Förderbetrag in Höhe von 880 Euro (inkl. SV-Beiträge) monatlich. Während dieser Zeit sind sie keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA. Es sollen bis zu 50 Förderstudierende pro Jahr finanziell unterstützt werden.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/685 01	Beiträge an Vereine, Gesellschaften und Institute sowie an internationale Organisationen	1.120	1.090	1.028

Erläuterungen

Bezeichnung der Organisationen, Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushalts- volumen der Organisationen in EUR	Mitgliedsbeitrag der Bundesagentur		Besondere Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in EUR	Mitgliedsbeitrag und besondere Leistungen, zu- sammen in EUR
		in Pro- zent	in EUR		
1. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Erstellung und Optimierung trägerübergreifender Rahmenkonzepte für die Teil- habe behinderter Menschen am Arbeitsleben	3 771 600	25,0	942 900	0	942 900
2. GVG (Gesellschaft für Versi- cherungswissenschaft und - gestaltung e.V.) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III) Zweck: Förderung von Wis- senschaft und Forschung auf den Gebieten der Sozialversi- cherung			25 625	0	25 625
3. sonstige (102 Mitgliedschaften) Rechtsgrundlage: Vereinbarung (§ 370 SGB III)			151 475	0	151 475
Zusammen			1 120 000	0	1 120 000

Investitionen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	52.000	55.300	34.714
	Verpflichtungsermächtigung davon:	27.833		
	fällig 2020	27.833		
	fällig 2021 ff.	0		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, deren Gesamtausgaben den Betrag von 2.000.000 EUR jeweils nicht überschreiten.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/712 01	Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall	34.500	41.100	20.558
	Planungskosten, die vor der Anerkennung von Haushaltsunterlagen entstehen, dürfen aus den verfügbaren Haushaltsmitteln bestritten werden.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	91.963		
	fällig 2020	28.566		
	fällig 2021 ff.	63.397		

Erläuterungen

Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen mit Gesamtausgaben von jeweils mehr als 2.000.000 EUR.

Die Veranschlagung in voller Höhe ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Nach § 24 Abs. 3 BHO sind Ausgabemittel in Höhe von 4.000 TEUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 70.200 TEUR gesperrt. Die fehlenden Unterlagen werden im Laufe des Haushaltsjahres fertig gestellt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Vorstand der BA. Er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/811 01	Erwerb von Fahrzeugen	200	200	180
	Einnahmen aus Ersatzleistungen für Schäden an Fahrzeugen der Bundesagentur, die nicht zur Instandsetzung bestimmt werden, fließen einschließlich etwaiger Restwerterlöse den Ausgaben zu.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	200		
	fällig 2020	200		
	fällig 2021 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Neubeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
3 nicht personengebundene Pkw	100
0 nicht personengebundener Kleinbus und Kleintransporter	0
2. Ersatzbeschaffung	
0 personengebundene Pkw	0
0 nicht personengebundene Pkw	0
2 nicht personengebundene Kleinbusse und Kleintransporter	100
3. Sonstiges	0
Zusammen	200

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/812 01	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall	15.000	21.400	10.575
	Verpflichtungsermächtigung davon:	500		
	fällig 2020	500		
	fällig 2021 ff.	0		

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/821 01	Grunderwerb	340	8.500	12.258
	Der Erlös aus der Veräußerung von Grundstücken der BA fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung und der Erwerb Gegenstand desselben Kaufvertrages sind.			
	Verpflichtungsermächtigung davon:	0		
	fällig 2020	0		
	fällig 2021 ff.	0		

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/831 01	Liquiditätshilfen an die BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH	0	0	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 370 SGB III

- Eintragung der BA Gebäude-, Bau- und Immobilienmanagement GmbH im Handelsregister vom 20. Mai 2003

L e e r t i t e l , weil Liquiditätshilfen für die Gesellschaft nicht vorgesehen sind.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/863 01	Darlehen zur Schaffung von Wohnungen für Verwal- tungsangehörige	100	100	0

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: Mietwohnungs- und Familienheimbestimmungen

Die Darlehen dienen zur Förderung

- der Errichtung von Mietwohnungen,
- der Errichtung und des Erwerbs von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

Bezeichnung	TEUR
1. Darlehen, die bereits rechtsverbindlich zugesagt sind	0
2. Darlehen (5 Wohnungseinheiten), die im Haushaltsjahr 2019 bewilligt und ausgezahlt werden sollen	100
Zusammen	100

Neben Darlehen werden auch Aufwendungs- und Förderungszuschüsse (vgl. Titel 663 01) gewährt.

Titelgruppe 55
Ausgaben für die Informationstechnik

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/Tgr. 55	Ausgaben für die Informationstechnik	(610.490)	(600.591)	(580.500)

Erläuterungen

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für die nachfolgend genannten IT-Projekte, deren Wirtschaftlichkeit in den IT-Rahmenkonzepten mit Personaleinsparungen begründet wird. Die Personalveränderungen für das laufende Haushaltsjahr sind im Personalhaushalt berücksichtigt.

Bezeichnung des Vorhabens	Erwartete Personaleinsparungen (Planstellen / Stellen)				Personal- mehrbedarf in der Einfüh- rungsphase
	2018	2019	2020	2021ff.	
1	2	3	4	5	6
eAkte Dokumentenmanagement SGB III (IT-Nr. 10260)	-	50	50	187	-

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)

5/511 55	Geschäftsbedarf und Datenübertragung sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Software bis 5.000 EUR im Einzelfall sowie Wartung	125.490	115.800	132.088
----------	---	---------	---------	---------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	----------------------

(Tgr. 55)

5/518 55	Miete für Datenverarbeitungsanlagen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Software	62.500	62.357	77.850
----------	--	--------	--------	--------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/525 55	Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel	2.500	2.500	2.718

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/532 55	Aufträge und Dienstleistungen Nach § 77a SGB IV i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 BHO wird zugelassen, dass von der BA im Bereich der Daten- verarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Ver- waltung im Inland abgege- ben wird, soweit Gegensei- tigkeit besteht.	350.000	350.900	308.877

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
(Tgr. 55) 5/812 55	Erwerb von Datenverarbei- tungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüs- tungsgegenständen, Soft- ware über 5.000 EUR im Einzelfall	70.000	69.034	58.966
	Verpflichtungsermächtigung davon:	25.000		
	fällig 2020	25.000		
	fällig 2021 ff.	0		

Erläuterungen

Bezeichnung	TEUR
1. Erstbeschaffung	
1.1 Hardware	9.100
1.2 Software	21.700
2. Ersatzbeschaffung	
2.1 Hardware	39.200
2.2 Software	0
3. Sonstiges	0
Zusammen	70.000

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
5/422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	0	-8

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2017 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 5	Kapitelabschluss	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Personalausgaben	4.427.270	6.327.520	4.649.633
	Sächliche Verwaltungsausgaben	1.363.671	1.326.595	1.225.108
	Zuweisungen und Zu- schüsse	482.754	482.562	431.932
	Investitionen	172.140	195.634	137.251
	Gesamtausgaben *	6.445.835	8.332.311	6.443.923

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

KAPITEL 6

Personalausgaben für Kernaufgaben SGB II sowie Ausgaben für überörtliche Aufgaben SGB II (üKo)

A u s g a b e n

1. Mehrausgaben im Kapitel 6 (**außer bei Titel 428 11**) dürfen bis zur Höhe der erwarteten Mehreinnahmen bezogen auf einzelne Erstattungstatbestände bei Kapitel 1 Titel 231 04 - Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Kapitel 6 durch den Bund geleistet werden.
2. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 sind gegenseitig deckungsfähig. **Ausnahme: Die Ausgaben bei Titel 428 11 dürfen nicht verstärkt werden.**
3. **Einsparungen bei Ausgaben der Hauptgruppe 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 547 99 - Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo).**
4. Einnahmen aus der Inanspruchnahme von finanziellen Mitteln der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter zur Förderung der Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen in der BA fließen den Ausgaben zu.
5. Einnahmen fließen den Ausgaben zu, soweit für ihren Entstehungsgrund keine gesonderte Einnahmezweckbestimmung besteht.

Haushaltsvermerke zu einzelnen Titeln des Personalhaushaltes
(Anlage 2 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit)

6. Zu Titel 422 01, 428 01 und 428 11
 - 6.1 Sofern ein Bedürfnis besteht, einen durch Altersteilzeit nach § 93 Abs. 1 und 2 BBG bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der BA freierwerdenden Dienstposten/Arbeitsplatz wieder zu besetzen, gilt gleichzeitig mit Beginn der bewilligten Altersteilzeit eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" in der der Planstelle/Stelle der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten entsprechenden Wertigkeit als ausgebracht. Sie ist so lange in dem Umfang gesperrt, wie die oder der Altersteilzeitbeschäftigte Arbeitsleistung erbringt. Im Falle einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt dies für alle Bewilligungen nach dem 01.01.2005 nur noch in jedem 2. Fall. Für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler und Führungskräfte gilt in jedem Fall eine Ersatzplanstelle/-stelle "kw Atz" als ausgebracht. Die Bewilligung von Altersteilzeit im Blockmodell war nach dem 08.03.2006 nur noch in Übergangsfällen bis zum 30.04.2006 möglich. Die durch die Bewilligung von Ersatzplanstellen bedingte erhöhte Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist durch Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 auszugleichen. Die Ersatzplanstelle/-stelle fällt mit dem Ausscheiden der oder des altersteilzeitbeschäftigten Bediensteten weg.

Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Ersatzplanstelle ausgebracht werden kann, sind in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

auf ihrer bisherigen Planstelle/Stelle zu führen.

- 6.2 Die Umwandlung von Stellen in Planstellen sowie von Planstellen in Stellen im Austausch zwischen den Ansätzen für Kap. 5 und Kap. 6 ist im Einzelfall möglich, wenn bei Stellenbesetzungen die auf Grund des Status der Bewerberin oder des Bewerbers erforderliche Stelle für eine Plankraft nicht in der entsprechenden Ausprägung (Planstelle oder Stelle) verfügbar ist.
- 6.3 Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,
- die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
 - die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen oder
 - die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten diese Regelungen entsprechend.

7. Zu Titel 422 01

- 7.1 Der Vermerk „ku Tätigkeitsebene“ hat die Bedeutung:
Mit dem Ausscheiden bzw. dem bewertungsgerechten Ansatz der Inhaberin oder des Inhabers aus der Planstelle umzuwandeln in eine Stelle des Titels 428 01 der bezeichneten Tätigkeitsebene (TE).
- 7.2 Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen der Besoldungsordnung B dürfen entsprechend der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung besetzt werden.
- 7.3 Planstellen der Besoldungsordnungen C, W und A dürfen auch mit Beamtinnen und Beamten vergleichbarer oder niedrigerer Besoldungsgruppen der jeweils anderen Besoldungsordnungen besetzt werden. Vergleichbar sind Planstellen der BesGr C 3/W 3 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 15 sowie Planstellen der BesGr C 2/W 2 und Planstellen der Laufbahn des höheren Dienstes bis maximal der BesGr A 14.
- 7.4 Für Beamtinnen und Beamte in der In-Sich-Beurlaubung gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden BesGr als ausgebracht.

8. Zu Titel 428 01 und 428 11

- 8.1 Zur Einrichtung von Dienstposten für Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler kann von der Verbindlichkeit des Stellenplanes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgewichen werden.

Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 500 (insgesamt für Kapitel 5 und 6) Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler.

Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Festlegungen hierzu werden von der Zentrale der BA getroffen.

8.2 Von der Verbindlichkeit der Stellenpläne im Arbeitnehmerbereich kann im Falle eines unvorhersehbaren und unabweisbaren Bedarfs unterjährig wie folgt abgewichen werden:

8.2.1 Für unterjährige Stellenumwandlungen gilt im Rahmen der genehmigten Stellenpläne eine Obergrenze von max. 4.000 Stellen.

8.2.2 Die im Haushaltsplan **2019** für die TE I ausgewiesene Gesamt-Anzahl von Stellen darf um max. 20 Prozent erhöht werden.

8.2.3 Die im Haushaltsplan **2019** für die TE II bis VIII jeweils ausgewiesene Anzahl von Stellen darf jeweils um max. 10 Prozent erhöht werden.

8.2.4 Stellenumwandlungen müssen kostenneutral erfolgen. Für jede wegfallende Stelle ist darüber hinaus eine Effizienzrendite in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen Personalkostensatzes bei Titel 428 01 jährlich zu erbringen; das Haushaltssoll zu Titel 428 01 wird für die Dauer der Umwandlungen in entsprechendem Umfang reduziert.

8.2.5 Anzahl und Wertigkeit der durch 8.2.1 bis 8.2.3 vorgenommenen Stellenveränderungen werden in der Anlage 2 zum Haushaltsplan **2020** ausgewiesen.

8.2.6 Die Inanspruchnahme des HH-Vermerks Nr. 8.2 zum Titel 428 01 ist ausschließlich durch die Zentrale zugelassen.

8.3 Sofern unterjährig kommunales Personal sowie Kräfte im Rahmen der Amtshilfe dauerhaft aus gemeinsamen Einrichtungen ausscheiden, können besondere Stellen für Dauerkräfte (ohne AT) eingerichtet und genutzt werden.

Der dauerhafte Rückzug kommunalen Personals kann nur kompensiert werden, wenn

1. der Rückzug tatsächlich bereits erfolgt ist und durch die Trägerversammlung beschlossen ist,
2. eine Kompensation des Kapazitätsverlustes nicht anderweitig möglich ist,
3. durch den dauerhaften Rückzug ein Personalbedarf nach den Kriterien der Personalbedarfsermittlung (u.a. Betreuungsschlüssel) wie bisher besteht sowie
4. der kommunale Träger weiterhin angemessen (mindestens 15,2 Prozent) Personal zur Verfügung stellt.

Perspektivisch gemeldete Rückzüge der kommunalen Personalausstattung bzw. von Amtshilfekräften werden nicht berücksichtigt.

Für die Kompensation von dauerhaft ausgeschiedenen Amtshilfekräften müssen die o. g. Kriterien analog erfüllt werden.

Die Inanspruchnahme ist auf **270** Stellen begrenzt.

Die Nutzung der Stellen ist nur dann möglich, wenn die o. g. Kriterien erfüllt und nachgewiesen sind.

- 8.4 Für das Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ werden 100 gesperrte und mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2024 versehene Stellen zur Verfügung gestellt.**

Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zuständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an die jeweilige gemeinsame Einrichtung für das Bundesprogramm rehapro erlassen wurde.

Die Freigabe setzt voraus, dass

- **die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro finanziert und**
- **die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundesprogramms rehapro durch eigenes Bestandspersonal sowie durch mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit nicht möglich war.**

- 8.5 Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen 400 gesperrte Stellen zur Verfügung. Die Entsperrung erfolgt durch den Vorstand der BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen.**

Die Entsperrung und Ausbringung dieser Stellen setzt voraus, dass

- **die Trägerversammlung den Personalbedarf beschlossen hat,**
- **dieser Bedarf u.a. auf Basis des Vorgehensmodells zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen begründet ist und**
- **bei der Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II eigenes Bestandspersonal sowie mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen und den Agenturen für Arbeit vorrangig berücksichtigt wurden.**

9. Zu Titel 427 09

Der Umfang der mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA zur Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen wird mit der verbindlichen Erläuterung Nr. 2 zum Kapitel 1101 Titelgruppe 01 Titel 636 13 – Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende – des Bundeshaushaltsplans in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

Personalausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/421 01	Bezüge des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstands	360	360	343

Rechtsgrundlage: §§ 381, 382 SGB III

Weitere Vorstandsbezüge sind bei Kapitel 5 Titel 421 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren	189.100	194.400	191.866

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: BBesG mit BBesGVwV

	Bezeichnung	TEUR
1.	Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	189.070
2.	Aufwandsentschädigungen	
	- Zulage für Zentrale	21
	- Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	9
	Zusammen	189.100

Die für die Amtshilfe veranschlagten Kosten sind bei Leistung Nr. 5-53201-00-0010 ausgebracht.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/424 01	Zuweisung an den Versorgungsfonds der BA	79.000	80.000	79.535

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III

Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Erläuterungen

Hier ist der Anteil des Bundes am Zuweisungsbetrag veranschlagt. Gemäß der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) beträgt der Anteil des Bundes am Zuführungssatz 30 Prozentpunkte, abweichend davon 35 Prozentpunkte für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018. In der dritten Änderungsverordnung zur VKFV ist eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen.

Basis der Berechnung sind die relevanten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen im Kapitel 6. Der hier verausgabte Anteil des Bundes wird im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung SGB II refinanziert. Der BA-Anteil ist bei Kapitel 5 Titel 424 01 veranschlagt.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/427 09	Entgelte der Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag (ohne AT)	30.200	105.700	68.779

W e n i g e r aufgrund des Wegfalls von Ermächtigungen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne AT)	2.369.900	2.272.400	2.165.184

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Gehälter einschl. persönlicher Zulagen und Jahressonderzahlungen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.369.851
2.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	49
	Zusammen	2.369.900

Persönliche Zulagen können im Rahmen der tariflichen Vorschriften aus der vorhandenen Stelle der Zulagenempfängerin bzw. des Zulagenempfängers gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/428 11	Entgelte der außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Anzahl der nach AT-Ebenen ausgebrachten Stellen, der Spannbreiten des jährlichen Gehalts, der Anzahl der Personen, die eine besondere Rekrutierungskomponente erhalten können, sowie hinsichtlich des Gesamtansatzes verbindlich.	9.800	9.500	5.898

Erläuterungen

	Bezeichnung	TEUR
1.	Leistungsunabhängige Entgeltbestandteile einschließlich persönlicher Zulagen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Umlage zur zusätzlichen Altersversorgung der	
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag	2.600
	- außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag	200
	- Beamtinnen und Beamten in der In-Sich-Beurlaubung	5.465
2.	Besondere Rekrutierungskomponenten	75
3.	Leistungsbezogene Entgeltbestandteile	
	- Individuelle Leistungskomponente	1.100
	- Geschäftspolitische Ergebniskomponente	360
4.	Aufwandsentschädigung für freigestellte Personalvertretungsmitglieder	0
	Zusammen	9.800

Der veranschlagte Betrag für die außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde für 84 Mitarbeiterkapazitäten einschließlich in sich beurlaubter Beamtinnen und Beamter (ISB) berechnet.

- 67 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene I: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 101.877 EUR bis 136.594 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 14/A 15 (98.491 EUR) bis B 3 (140.280 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 16 Mitarbeiterkapazitäten AT-Ebene II: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 115.694 EUR bis 149.339 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen A 15 (113.412 EUR) bis B 5 (155.847 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe) *.
- 1 Mitarbeiterkapazität AT-Ebene III: Spannbreite jährliche Gesamtvergütung (inkl. Sozialversicherung) 134.107 EUR bis 172.202 EUR (Fixum einschl. Funktionsstufen 1 und 2, Leistungskomponente A und geschäftspolitischer Ergebniskomponente 5 Prozent) entspricht in etwa den Bezügen der Besoldungsgruppen B 2 (132.441 EUR) bis B 7 (178.504 EUR) einschließlich 36,9 Prozent Versorgungszuschlag und Personalnebenkosten (insb. Beihilfe)*.

* Die Höhe der Personal- sowie Personalnebenkosten und des Versorgungszuschlags wurde anhand der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Stand 14. Mai 2018) ermittelt.

Für die jeweilige AT-Ebene ergeben sich als Minimalwert (Fixum, Sozialversicherung), als Maximalwert (Fixum, Funktionsstufe 1 und 2, Leistungskomponente A, geschäftspolitische Ergebniskomponente 5 Prozent, Sozialversicherung) sowie für den jeweiligen Durchschnittswert folgende Beträge:

Beträge in EUR	Minimalwerte	Maximalwerte	Durchschnittswerte	entspricht in etwa BesGr
• 70 Stellen AT-Ebene I	101.877	136.594	120.343	A 15/A 16
• 10 Stellen AT-Ebene II	115.694	149.339	136.929	B 2/B 3
• 0 Stellen AT-Ebene III	134.107	172.202	160.868	B 5/B 6

Besondere Rekrutierungskomponente möglich für außertarifliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- AT-Ebene I: 3 Fälle
- AT-Ebene II: 2 Fälle
- AT-Ebene III: 1 Fall

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/441 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung an BA-Beschäftigte in den Kernaufgaben SGB II außer für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	16.000	16.000	13.158

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage: - Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)
 - TVÜ-BA, Protokollnotiz zu § 11

Die Beihilfen für die Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen werden seit dem Jahr 2008 aus dem Versorgungsfonds der BA (vgl. Anhang Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ Titel 446 01) geleistet.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/461 01	Zur Verstärkung der Personalausgaben in den Kernbereichen SGB II	0	0	0

Sächliche Verwaltungsausgaben

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
6/547 99	Verwaltungsausgaben SGB II für überörtlich zu erbringende Aufgaben der BA (üKo)	29.588	34.292	17.561

Erläuterungen

Grundlage für die Zuordnungen von Bedarfen für die üKo sind die zwischen BMAS und BA abgestimmten Grundsätze in der jeweils geltenden Fassung. Der Ansatz beinhaltet Ausgaben für SGB-II-bezogene Projekte der IT und weitere Sachausgaben für überörtlich zu erbringende Aufgaben. Der Gesamtbedarf für die üKo 2019 (einschließlich Personalkosten) beträgt 138,4 Mio. EUR. Der endgültige Betrag wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegt.

Aufwendungen, welche in den gemeinsamen Einrichtungen (gE) entstehen, sind hiervon abzugrenzen. Die Abrechnung der Verwaltungsaufwendungen mit den gE wird in der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) geregelt.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	-----------------------	----------------------

Mit Ablauf des Haushaltsjahres 2017 entfallene Titel

Kapitel/Titel, Leistung Nr.	Zweckbestimmung	Ist 2017 - TEUR -
--------------------------------	-----------------	----------------------

Kapitel 6	Kapitelabschluss	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Personalausgaben	2.694.360	2.678.360	2.524.762
	Sächliche Verwaltungsausgaben	29.588	34.292	17.561
	Gesamtausgaben *	2.723.948	2.712.652	2.542.323

* Im Ist Abweichung von Einzelsummen zu Gesamtsummen durch Rundung möglich.

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung fällig 2020	Verpflichtungsermächtigung fällig 2021 ff.	
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)			2.000	550		
Baden - Württemberg						
Stuttgart-Vaihingen	2,9	7,9	62			
Stuttgart-Nikolauspflge	2,9	7,9	28			
Bopfingen	2,9	7,9	25			
Ravensburg	2,9	7,9	41			
Weingarten	2,9	7,9	10			
Ludwigsburg	2,9	7,9	32			
Rottweil	2,9	7,9	30			
Backnang	2,9	7,9	77			
Freiburg	2,9	7,9	93			
Kisslegg	2,9	7,9	77			
Frickingen	2,9	7,9	18			
Bietigheim	2,9	7,9	35			
Lautenbach	2,9	7,9	38			
Fluorn-Winzeln	2,9	7,9	34			
Singen	2,9	7,9	0	147		
Lauda	2,9	7,9	0	146		
Bad Mergentheim	2,9	7,9	0	82		
Nordrhein-Westfalen						
Bielefeld	2,8	3,5	15			
Bonn	2,2	2,8	3			
Eschweiler	2,2	2,8	3			
Hürth	2,2	2,8	3			
Tecklenburg	2,8	3,5	54			
Wermelskirchen	2,2	2,8	2			
Bayern						
Ulrich Werkstätten Augsburg, BS Aichach	2,8	3,5	47			
Donau-Ille Werkstätten Senden; Illertissen	2,8	3,5	62			
Ulrich Werkstätten Augsburg, BS Mering	2,8	3,5	8			
Dominikus-Ringeisen-Werkstätten; HW Ursberg	2,8	3,5	26			
WfbM Hammelburg	2,8	3,5	182			
LH WfbM Sennfeld; Neubau Schweinfurt	2,8	3,5	104			
WfbM Forchheim, HW FO	2,8	3,5	156			
WfbM Hof, BS Oberkotzau/Schaumberg	2,8	3,5	112			
WfbM Marktredwitz, BS Arzberg	2,8	3,5	40			
WfbM Gemünden, BS Neuendorf/Nantenbach	2,8	3,5	160			

Anlage 1 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 3 Titel 893 01 -

Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation *)

Beträge in TEUR

Projekt / Maßnahme / Regionaldirektion	Finanzierungsanteil (v. H.)		Ausgabemittel	Zinszuschüsse		Maßnahme bereits bewilligt
	mit Eigenmitteln	ohne Eigenmitteln		Verpflichtungsermächtigung		
				fällig 2020	fällig 2021 ff.	
Sachsen						
Heidenau	2,4	2,6	99			
Olbernhau	2,4	2,6	112			
Weißig	2,4	2,6	15			
Leipzig Thonberg	2,4	2,6	4			
Freiberg	2,4	2,6		15		
Burgstädt	2,4	2,6		13		
Reichenbach	2,4	2,6		149		
Niedersachsen - Bremen						
Acanthus	2,4	3,9	25			
Sonnenhof e.V	2,3	3,7	30			
Martinshof	2,6	4,4	48			
Lobetal e.V.	2,3	3,8	30			
Berlin - Brandenburg						
USE gGmbH, Projekt Eichbuschallee	2,3	3,8	51			
Pauschale Rundung						
			9	-2		

*) Die institutionelle Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit in Form von kapitalisierten Zinszuschüssen zu den Finanzierungskosten der Einrichtungen (§ 44 BHO). Eine Förderung durch Darlehen ist nicht vorgesehen.

Anlage 2

zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit
für das Haushaltsjahr 2019

- Personalhaushalt -

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	59.019,0	57.919,5	9.625,0	10.198,5	48.892,5	47.242,0	501,5	479,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	54.855,5	54.435,5	9.366,5	9.922,5	44.991,5	44.038,0	497,5	475,0
Familienkasse	4.163,5	3.484,0	258,5	276,0	3.901,0	3.204,0	4,0	4,0
Leerstellen								
Gesamt	3.257,0	3.128,0	1.178,0	1.163,0	2.078,0	1.962,0	1,0	3,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	3.143,0	3.022,0	1.157,0	1.144,0	1.985,0	1.875,0	1,0	3,0
Familienkasse	114,0	106,0	21,0	19,0	93,0	87,0	-	-

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig				Sonstige
		2018	2019	2020	2021	2022 ff.	
ku-Vermerke							
Gesamt	277,0	-	-	-	-	-	277,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	270,0	-	-	-	-	-	270,0
Familienkasse	7,0	-	-	-	-	-	7,0
kw-Vermerke							
Gesamt	2.578,0	750,0	1.150,0	570,0	671,0	187,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.577,0	750,0	1.150,0	570,0	670,0	187,0	-
Familienkasse	1,0	-	-	-	1,0	-	-

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Gesamt	5,0	68,0	4,0	21,0	1,0	47,0	-
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	5,0	68,0	4,0	21,0	1,0	47,0	-	-
Familienkasse	-	-	-	-	-	-	-	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	
	2019	2018
Gesamt	1.243,5	2.314,5
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	1.213,5	1.989,0
Familienkasse	30,0	325,5

Ermächtigungen für Nachwuchskräfte (ohne Praktikanten/-innen)

	Gesamt		Studierende Tit. 427 19		Auszubildende Fachinformatiker/- innen Tit. 427 19	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Gesamt	3.900,0	3.850,0	1.570,0	1.550,0	2.330,0

Gesamtübersicht zu Obergruppe 42

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Planstellen, Stellen, Leerstellen

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Planstellen und Stellen							
Gesamt	43.347,5	43.197,0	4.673,0	5.190,5	38.594,5	37.927,5	80,0	79,0
Leerstellen								
Gesamt	2.457,0	2.285,0	800,0	780,0	1.655,0	1.503,0	2,0	2,0

ku- und kw-Vermerke an Planstellen und Stellen, Ersatzplanstellen/-stellen "kw-Atz"

	Gesamt	nachrichtl.	davon fällig				Sonstige
		2018	2019	2020	2021	2022 ff.	
ku-Vermerke							
Gesamt	1.012,5	-	-	-	-	-	1.012,5
kw-Vermerke							
Gesamt	796,0	-	4,0	-	10,0	782,0	-

Ersatzplanstellen/-stellen "kw Atz"

	Gesamt		Beamte/-innen Tit. 422 01		Tarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 01		Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen Tit. 428 11	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	Gesamt	-	21,0	-	7,0	-	14,0	-

Ermächtigungen für Kräfte mit befristetem Arbeitsvertrag

	Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag Tit. 427 09	
	2019	2018
Gesamt	1.252,0	2.998,0

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen - ohne Leerstellen und ohne kw Atz -

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familien- kasse)		Familienkasse	
	2019	2018	2019	2018
Gesamt	54.855,5	54.435,5	4.163,5	3.484,0
B 7	1,0	1,0	-	-
B 6	4,0	4,0	-	-
B 5	-	-	-	-
B 3	4,0	4,0	-	-
B 2	5,0	5,0	-	-
A 16 + Z	6,0	16,0	-	-
A 16	31,0	31,0	-	-
A 15	175,0	205,0	-	-
A 14	272,0	322,0	3,0	3,0
A 13 hD	99,0	99,0	-	-
A 13 gD	1.103,0	1.081,0	23,5	21,0
A 12	767,5	765,5	15,0	17,0
A 11	3.534,0	3.722,5	119,5	131,0
A 10	3.081,0	3.374,0	90,5	99,5
A 9 gD	-	-	-	-
A 9 mD + Z	3,0	1,0	-	-
A 9 mD	27,0	27,0	-	-
A 8	15,5	15,5	-	-
A 7	214,5	220,0	7,0	4,5
A 6 mD	-	-	-	-
A 6 eD	1,0	1,0	-	-
A 5	9,0	9,0	-	-
A 4	-	-	-	-
C 3	4,0	4,0	-	-
C 2	-	-	-	-
W 3	1,0	1,0	-	-
W 2	9,0	14,0	-	-
AT III	14,0	14,0	1,0	1,0
AT II	37,0	37,0	-	-
AT I	446,5	424,0	3,0	3,0
I	1.644,0	1.568,0	19,0	18,0
II	1.500,0	1.513,0	49,0	37,0
III	4.772,5	4.611,5	258,5	197,0
IV	17.365,0	17.024,0	1.005,5	713,0
V	16.597,5	16.139,0	2.233,5	1.947,0
VI	1.169,5	1.189,5	319,0	275,5
VII	1.362,0	1.367,0	16,5	16,5
VIII	581,0	626,0	-	-

Hinweis: Inklusive nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Anmerkungen zur Gesamtübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Dienstpostenbeschreibungen/Tätigkeits- und Kompetenzprofile für die Stellen der Gruppe 428 und 427 liegen vor.

Planstellen und Stellen nach Besoldungsgruppen und Tätigkeitsebenen ohne Leerstellen und ohne kw Atz

Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene	2019	2018
Gesamt	43.347,5	43.197,0
B 6	1,0	1,0
B 5	-	-
B 3	1,0	1,0
B 2	3,0	3,0
A 16 + Z	1,0	1,0
A 16	5,0	5,0
A 15	9,0	13,0
A 14	42,5	59,5
A 13 hD	4,0	4,0
A 13 gD	278,5	303,0
A 12	166,5	166,5
A 11	1.665,5	1.840,5
A 10	1.483,5	1.726,5
A 9 gD	1,0	3,0
A 9 mD + Z	12,0	14,0
A 9 mD	116,0	116,0
A 8	76,5	76,5
A 7	778,5	828,5
A 6 mD	-	-
A 6 eD	26,5	26,5
A 5	2,0	2,0
A 4	-	-
C 3	-	-
C 2	-	-
W 3	-	-
W 2	-	-
AT III	-	-
AT II	10,0	10,0
AT I	70,0	69,0
I	292,5	269,5
II	259,0	231,0
III	2.752,0	2.569,0
IV	25.960,5	25.079,5
V	8.737,5	9.126,5
VI	584,0	644,0
VII	7,0	5,5
VIII	2,0	2,5

Hinweis: Ohne nur anteilig auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende entfallende Stellen für Plankräfte (z. B. Leitung)

Haushaltsvermerk

Aufwandsentschädigungen und Sonstige Leistungen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 5 sind folgende Aufwandsentschädigungen und sonstige Leistungen
veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	99
422 01	34
428 01	64
428 11	1

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	130
--------	-----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5
Tit. 539 99 gewährt werden.

Haushaltsvermerk

Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

In den Personaltiteln des Kapitels 6 sind folgende Aufwandsentschädigungen und besondere Personalausgaben veranschlagt:

Beträge in TEUR

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder bei folgenden Titeln

Gesamt	58
422 01	9
428 01	49
428 11	0

1.2 Zulage für Zentrale

422 01	21
--------	----

1.3 Billigkeitsleistungen im Sinne von § 53 BHO können im Rahmen der Zweckbestimmung bei Kapitel 5 Tit. 539 99 gewährt werden.

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung ^{*)}
B 7	Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (für höchstens eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer, deren/dessen Funktion sich von denen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in den Besoldungsgruppen B 5, B 6 abhebt)
B 6	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 5) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 7) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
B 5	Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, B 6) Oberdirektorin/Oberdirektor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Geschäftsführerin/Geschäftsführer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6, B 7) Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Direktorin/Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
B 3	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Forschungsbereichs beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (soweit die Funktion nicht dem Amt „Direktorin/Direktor und Professorin/Professor“ in der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet ist) Direktorin/Direktor bei der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter der Familienkasse Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5, B 6) Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 2) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 2) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)
B 2	Direktorin/Direktor und Professorin/Professor bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist. Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, A 16, B 3) Direktorin/Direktor bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit - als Leiterin/Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
A 16 + Z	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 16	Mitglied der Geschäftsführung einer Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2, B 3) Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 15, B 2, B 3) Leitende Direktorin/Leitender Direktor
A 15	Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder Vorsitzendes Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14, A 16, B 2, B 3) Direktorin/Direktor Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14)

Darstellung der den Planstellen zugeordneten Amtsbezeichnungen

Besoldungs-

Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung ¹⁾
A 14	Mitglied der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15) Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberrätin/Oberrat Technische Oberrätin/Technischer Oberrat
A 13 hD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Rätin/Rat
A 13 gD	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, A 15, A 16, B 2, B 3) Oberamtsrätin/Oberamtsrat Technische Oberamtsrätin/Technischer Oberamtsrat
A 12	Amtsärztin/Amtsarzt
A 11	Amtfrau/Amtmännin/Amtmann
A 10	Oberinspektorin/Oberinspektor
A 9 gD	Inspektorin/Inspektor
A 9 mD + Z	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 9 mD	Amtsinspektorin/Amtsinspektor
A 8	Hauptsekretärin/Hauptsekretär
A 7	Obersekretärin/Obersekretär
A 6 mD	Sekretärin/Sekretär
A 6 eD	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5)
A 5	Oberamtsmeisterin/Oberamtsmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)
A 4	Amtsmeisterin/Amtsmeister
C 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2)
C 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3)
W 3	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2)
W 2	Professorin/Professor (soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3)

¹⁾ Grundamtsbezeichnung

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr												
	2019	2018	Ist-Besetzung am 1. Juni 2018*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt	9.625,0	10.198,5	8.100,5		5,0							54,0	622,5
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte													
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)													
Gesamt	9.366,5	9.922,5	7.872,5	-	5,0	-	-	-	-	-	-	49,0	600,0
B 7	1,0	1,0	1,0										
B 6	4,0	4,0	2,0										
B 5	-	-											
B 3	4,0	4,0	4,0										
B 2	5,0	5,0	5,0										
A 16 + Z	6,0	16,0	5,0										10,0
A 16	31,0	31,0	36,5										30,0
A 15	175,0	205,0	157,0										50,0
A 14	272,0	322,0	235,0										
A 13 hD	99,0	99,0	66,5										
A 13 gD	1.103,0	1.081,0	1.044,0									24,5	2,5
A 12	767,5	765,5	319,0									2,0	
A 11	3.534,0	3.722,5	3.013,5									11,5	200,0
A 10	3.081,0	3.374,0	2.832,0		2,0							9,0	300,0
A 9 gD	-	-											
A 9 mD + Z	3,0	1,0	3,0									2,0	
A 9 mD	27,0	27,0	8,5										
A 8	15,5	15,5	4,0										
A 7	214,5	220,0	121,0		3,0								2,5
A 6 mD	-	-											
A 6 eD	1,0	1,0											
A 5	9,0	9,0	3,5										
A 4	-	-											
C 3	4,0	4,0	4,0										
C 2	-	-											
W 3	1,0	1,0	1,0										
W 2	9,0	14,0	7,0										5,0

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr													
	2019	2018	Ist-Besetzung am 1. Juni 2018*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen		
				ohne ku- und kw- Vermerke										
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang
Familienkasse														
Gesamt	258,5	276,0	228,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,0	22,5
B 7	-	-												
B 6	-	-												
B 5	-	-												
B 3	-	-												
B 2	-	-												
A 16 + Z	-	-												
A 16	-	-												
A 15	-	-												
A 14	3,0	3,0	3,0											
A 13 hD	-	-												
A 13 gD	23,5	21,0	21,0										2,5	
A 12	15,0	17,0	6,5											2,0
A 11	119,5	131,0	114,0											11,5
A 10	90,5	99,5	79,0											9,0
A 9 gD	-	-												
A 9 mD + Z	-	-												
A 9 mD	-	-												
A 8	-	-												
A 7	7,0	4,5	4,5										2,5	
A 6 mD	-	-												
A 6 eD	-	-												
A 5	-	-												
A 4	-	-												
C 3	-	-												
C 2	-	-												
W 3	-	-												
W 2	-	-												

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Gruppe 422 - Übersicht über Planstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr												
			Ist-Besetzung am 1. Juni 2018*)	Neue Planstellen/Planstellenwegfall		u. Umsetzungen mit ku- und kw- Vermerken		Wirksamwerden von ku- und kw- Vermerken		Hebungen, Herab- stufungen		Umwandlungen, Umsetzungen	
	2019	2018		Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Titel 422 01 - Beamtinnen/Beamte													
Gesamt	4.673,0	5.190,5	3.718,5	-	65,0	-	-	-	-	-	-	-	452,5
B 6	1,0	1,0	1,0										
B 5	-	-											
B 3	1,0	1,0	1,0										
B 2	3,0	3,0	3,0										
A 16 + Z	1,0	1,0	1,0										
A 16	5,0	5,0	4,0										
A 15	9,0	13,0	4,0										4,0
A 14	42,5	59,5	28,5										17,0
A 13 hD	4,0	4,0	2,0										
A 13 gD	278,5	303,0	258,0										24,5
A 12	166,5	166,5	64,5										
A 11	1.665,5	1.840,5	1.370,0										175,0
A 10	1.483,5	1.726,5	1.288,5		15,0								228,0
A 9 gD	1,0	3,0	3,0										2,0
A 9 mD + Z	12,0	14,0	5,5										2,0
A 9 mD	116,0	116,0	59,5										
A 8	76,5	76,5	24,0										
A 7	778,5	828,5	598,0		50,0								
A 6 mD	-	-											
A 6 eD	26,5	26,5	3,0										
A 5	2,0	2,0											
A 4	-	-											
C 3	-	-											
C 2	-	-											
W 3	-	-											
W 2	-	-											

*) einschließlich Inanspruchnahme durch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungsgruppe
AT III	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene II)	B 7, B 6, B 5
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der Zentrale	
	Direktorin/Direktor des IAB	
AT II	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene I)	B 3, B 2
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im IT-Systemhaus	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Geschäftsführerin/Geschäftsführer Anwenderservice des IT-Systemhauses und Geschäftsführerin/Geschäftsführer Facility des BA-Service-Hauses	
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene I)	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Regionaldirektion (soweit nicht in AT-Ebene III)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in einer Regionaldirektion, soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Vizedirektorin/Vizedirektor des IAB	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene I)	
AT I	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale (soweit nicht in AT-Ebene II)	A 16, A 15
	Bereichsleiterin/Bereichsleiter in der Zentrale, zugleich Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung im BA-SH (soweit nicht in AT-Ebene II)	
	Leiterin/Leiter einer Stabsstelle in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter eines Fachbereichs in der Zentrale der BA	
	Persönliche Referentin/Persönlicher Referent in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Ärztlichen Dienstes der BA in der Zentrale der BA	
	Stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter des Berufspsychologischen Services in der Zentrale der BA	
	Leiterin/Leiter des Fachbereichs Psychologische Forschung und Entwicklung im Berufspsychologischen Service der Zentrale	
	Leiterin/Leiter des Technischen Beratungsdienstes in der Zentrale der BA	
	Senior Expertin/Senior Experte in der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer Regionaldirektion	
	Führungsunterstützerin/Führungsunterstützer der Geschäftsführung einer Regionaldirektion	
	Leitende Ärztin/Leitender Arzt einer regionalen Steuerungseinheit des Ärztlichen Dienstes in der Regionaldirektion	
	Leitende Psychologin/Leitender Psychologe einer regionalen Steuerungseinheit des Berufspsychologischen Services in der Regionaldirektion	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) (soweit nicht in AT-Ebene II oder Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter in der Geschäftsführungsebene einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter), soweit ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Operative Services in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Interner Service in einer Agentur für Arbeit (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Leiterin/Leiter einer größeren Forschungseinheit des IAB	
	Leiterin/Leiter des Geschäftsbereichs IT und Informationsmanagement des IAB	
	Leiterin/Leiter einer Forschungsgruppe des IAB	
	Leiterin/Leiter des Wissenschaftsmanagements des IAB	
	Ausgezeichnete Forscherin/ausgezeichneter Forscher im IAB	
	Vorsitzende/Vorsitzender der Geschäftsführung der ZAV	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer in der ZAV	

Darstellung der den AT-Stellen zugeordneten Funktionsbezeichnungen

AT	Funktionsbezeichnung	Besoldungs- gruppe
AT I	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter in der ZAV	A 16, A 15
	Leiterin/Leiter Eures-NCO	
	Rektorin/Rektor der Hochschule der BA	
	Kanzlerin/Kanzler der Hochschule der BA	
	Professorin/Professor in der Hochschule der BA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Akademie in der FBA	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer Services in der FBA	
	Senior Expertin/Senior Experte für Führungskompetenz- und Strategievermittlung in der FBA	
	Leiterin/Leiter eines Geschäftsbereiches in der Direktion der Familienkasse	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im BA-SH	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im BA-SH	
	Leiterin/Leiter Controlling Berichtswesen im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Zentrums Kunden- und Mitarbeiterbefragung (ZKM) im BA-SH	
	Leiterin/Leiter des Servicebereichs Kundenreaktionsmanagement im BA-SH	
	Geschäftsführerin/Geschäftsführer im IT-Systemhaus	
	Geschäftsbereichsleiterin/Geschäftsbereichsleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Serviceleiterin/Serviceleiter im IT-Systemhaus (soweit nicht Tätigkeitsebene I)	
	Ressortleiterin/Ressortleiter im IT-Systemhaus	
	Senior Expertin / Senior Experte im IT-Systemhaus	
	Senior-IT-Architektin/Senior-IT-Architekt im IT-Systemhaus	

Leerstellenübersicht

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	1.178	1.163	1.157	1.144	21	19
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt	258	272	257	271	1	1
3. In-Sich-Beurlaubung						
Gesamt	920	891	900	873	20	18
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	218	204	215	202	3	2
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	702	687	685	671	17	16
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	2.079	1.965	1.986	1.878	93	87
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	1	3	1	3		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	2.078	1.962	1.985	1.875	93	87

Erläuterung der Veränderungen zur Leerstellenübersicht

	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
	zu Tit. 422 01					
Gesamt	29	14	27	14	2	
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit						
Gesamt						
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV						
Gesamt		14		14		
3. In-sich-Beurlaubung						
Gesamt	29		27		2	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	14		13		1	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	15		14		1	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA						
Gesamt	116	2	110	2	6	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen		2		2		
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	116		110		6	

Leerstellenübersicht

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2019	2018	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt	800	780	29	9
1. Beurlaubungen wegen Tätigkeit außerhalb der Bundesagentur für Arbeit				
Gesamt	-	-	-	-
2. Langfristige Beurlaubungen gem. §§ 90, 92, 95 BBG, § 6 MuSchEltZV				
Gesamt	62	71	-	9
3. In-Sich-Beurlaubung				
Gesamt	738	709	29	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	50	49	1	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	688	660	28	
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Langfristige Beurlaubungen gemäß § 15 BEEG, § 31 TV-BA und Ruhen nach § 36 Abs. 2 TV-BA				
Gesamt	1.657	1.505	152	
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	2	2	-	
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	1.655	1.503	152	

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
zu Tit. 422 01						
Gesamt	4	21	4	21	-	-
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15	2	3	2	3		
A 14		2		2		
A 13 hD						
A 13 gD	1	9	1	9		
A 12		3		3		
A 11	1	1	1	1		
A 10		3		3		
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
Gesamt		17		17		
B 7						
B 6						
B 5						
B 3						
B 2						
A 16 + Z						
A 16						
A 15		1		1		
A 14		2		2		
A 13 hD						
A 13 gD		8		8		
A 12		3		3		
A 11						
A 10		3		3		
A 9 gD						
A 9 mD + Z						
A 9 mD						
A 8						
A 7						
A 6 mD						
A 6 eD						
A 5						
A 4						
C 3						
C 2						
W 3						
W 2						

Übersicht Ersatzplanstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Besoldungs- gruppe	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DSStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DSStn.	
	2019	2018	Zugang	Abgang
zu Tit. 422 01				
Gesamt		7		7
B 6				
B 5				
B 3				
B 2				
A 16 + Z				
A 16				
A 15				
A 14				
A 13 hD				
A 13 gD				
A 12				
A 11		4		4
A 10		2		2
A 9 gD				
A 9 mD + Z				
A 9 mD		1		1
A 8				
A 7				
A 6 mD				
A 6 eD				
A 5				
A 4				
C 3				
C 2				
W 3				
W 2				

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt	1	47	1	47		
AT III						
AT II						
AT I						
I		2		2		
II						
III		6		6		
IV		8		8		
V	1	24	1	24		
VI		6		6		
VII		1		1		
VIII						

Erläuterung zur Veränderung der Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Gesamt		Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse	
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11						
Gesamt		46		46		
AT III						
AT II						
AT I						
I		2		2		
II						
III		6		6		
IV		8		8		
V		23		23		
VI		6		6		
VII		1		1		
VIII						

Übersicht Ersatzstellen "kw Atz"

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

Tätigkeitsebene	Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.		Erläuterung der Veränderungen Zentrale, RD, AA, gE, besondere DStn.	
	2019	2018	Zugang	Abgang
zu Tit. 428 01 und Tit. 428 11				
Gesamt		14		14
AT III				
AT II				
AT I				
I				
II				
III				
IV		5		5
V		7		7
VI		2		2
VII				
VIII				

Übersicht der ku-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

ku in Besoldungsgruppe/Tätigkeitsebene mit Ausscheiden der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2019	2018	Inhalt des Vermerks	Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
Gesamt	277,0	278,0	-	1,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	270,0	273,5	-	3,5
A 9 mD + Z	3,0	1,0	in Tätigkeitsebene V	2,0
A 9 mD	27,0	27,0		
A 8	15,5	15,5		
A 7	214,5	220,0	-	5,5
A 6 mD		-	in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD	1,0	1,0		
A 5		-		
A 5	9,0	9,0	in Tätigkeitsebene VII	
A 4		-		
Familienkasse	7,0	4,5		2,5
A 9 mD + Z			in Tätigkeitsebene V	
A 9 mD				
A 8				
A 7	7,0	4,5		2,5
A 6 mD			in Tätigkeitsebene VI	
A 6 eD				
A 5				
A 5			in Tätigkeitsebene VII	
A 4				

Übersicht der kw-Vermerke

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

zu Tit. 422 01

Besoldungsgruppe/ Tätigkeitsebene	2019	2018	nach- richtlich	davon			Erläuterung der Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	kw zum 31.12....		2018	2019	2020	2021	
Gesamt							
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)							
Familienkasse							

zu Tit. 428 01 und 428 11

Gesamt	2.578,0	2.659,5	750,0	1.150,0	570,0	671,0	187,0
Zentrale, RD, AA, besondere DStn. (ohne Familienkasse)	2.577,0	2.658,5	750,0	1.150,0	570,0	670,0	187,0
AT I							
I	33,0			33,0			
II	61,0			61,0			
III	125,0	203,0	65,0	125,0			
IV	601,0	1.660,5	355,0	596,0	5,0		
V	395,0	645,0	255,0	260,0	15,0	120,0	
VI	229,0	50,0	25,0	25,0	50,0	50,0	104,0
VII	88,0	10,0	5,0	5,0			83,0
VIII	45,0	90,0	45,0	45,0			
ohne Wertigkeit ^{*)}	1.000,0				500,0	500,0	
Familienkasse	1,0	1,0				1,0	
AT I	1,0	1,0				1,0	
I							
II							
III							
IV							
V							
VI							
VII							
VIII							

^{*)} Festlegung erfolgt mit Haushalt 2020

Personalausgaben

In TEUR

Haushalts- jahr	Gesamt		Stellen für Plankräfte, ohne Leerstellen und Ersatzplanstellen/ Stellen "kw Atz"		Ermächtigungen für sonstige Kräfte		außerdem	
			Tit. 422 01, 428 01, 428 11		Tit. 422 02, 427 09, 427 19, 427 99		Leer- stellen	Ersatzplan- stellen/ Stellen "kw Atz"
	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Ausgaben	Anzahl ²⁾	Ausgaben	Anzahl	Anzahl
2016	110.034,0	6.021.500	100.468,0	5.670.100	9.566,0	351.400	3.565	1.098
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	63.586,0	3.534.600	58.465,0	3.382.600	5.121,0	152.000	2.058	827
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.642,5		4.347,5		295,0			
Familienkasse	3.484,0		3.322,0		162,0		59	40
Kapitel 6 ¹⁾	46.448,0	2.486.900	42.003,0	2.287.500	4.445,0	199.400	1.507	271
2017	111.373,0	6.065.000	100.713,5	5.738.500	10.659,5	326.500	3.812,0	297
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	63.910,5	3.523.400	57.707,5	3.352.300	6.203,0	171.100	2.227	231
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	4.868,5		4.467,5		401,0			
Familienkasse	3.476,5		3.224,5		252,0		59,0	13
Kapitel 6 ¹⁾	47.462,5	2.541.600	43.006,0	2.386.200	4.456,5	155.400	1.585,0	66
2018	110.279,0	6.207.000	101.116,5	5.915.200	9.162,5	291.800	5.413,0	89
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.084,0	3.625.000	57.919,5	3.438.900	6.164,5	186.100	3.128	68
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	5.501,5		5.004,0		497,5			
Familienkasse	3.809,5		3.484,0		325,5		106,0	
Kapitel 6 ¹⁾	46.195,0	2.582.000	43.197,0	2.476.300	2.998,0	105.700	2.285,0	21
2019	108.762,0	6.330.600	102.366,5	6.148.300	6.395,5	182.300	5.714,0	5
davon								
Kapitel 5 ¹⁾	64.162,5	3.731.600	59.019,0	3.579.500	5.143,5	152.100	3.257	5
darunter								
Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	6.229,5		5.738,5		491,0			
Familienkasse	4.193,5		4.163,5		30,0		114,0	
Kapitel 6 ¹⁾	44.599,5	2.599.000	43.347,5	2.568.800	1.252,0	30.200	2.457,0	

¹⁾ Kapitel 5 umfasst die Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende
Kapitel 6 umfasst die Grundsicherung ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

²⁾ ohne Praktikantinnen und Praktikanten

Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2019 und 2018

- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -

Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen							
		BA Gesamt				außerdem			
		2019	2018					Ersatzplanstellen/ stellen "kw Atz"	
				2019	2018	2019	2018	2019	2018
Gesamt		64.162,5	64.084,0						
Kräftekategorie	Kapitel 5 Tit.	Zentrale, RD, AA und besonderen DStn. (ohne Familienkasse)		Familienkasse		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ stellen "kw Atz"	
		2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Zwischensumme Plankräfte		54.855,5	54.435,5	4.163,5	3.484,0	3.257,0	3.128,0	5,0	68,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	9.366,5	9.922,5	258,5	276,0	1.178,0	1.163,0	4,0	21,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	44.991,5	44.038,0	3.901,0	3.204,0	2.078,0	1.962,0	1,0	47,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	497,5	475,0	4,0	4,0	1,0	3,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag	427 09	1.213,5	1.989,0	30,0	325,5				
Zwischensumme Nachwuchskräfte		3.900,0	3.850,0						
Studierende	427 19	1.570,0	1.550,0						
Auszubildende u. Fachinformatiker/ innen	427 19	2.330,0	2.300,0						

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2019



**Übersicht über Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen für sonstige Kräfte in den Haushaltsplänen 2019 und 2018
- ohne Praktikantinnen und Praktikanten -**

Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende

		Stellen für Plankräfte bzw. Ermächtigungen					
		BA Gesamt					
		2019	2018				
Gesamt		44.599,5	46.195,0				
		außerdem					
Kräftekategorie	Kapitel 6 Tit.	Stellen für Plankräfte		Leerstellen		Ersatzplanstellen/ -stellen "kw Atz"	
		2019	2018	2019	2018	2019	2018
Zwischensumme Plankräfte		43.347,5	43.197,0	2.457,0	2.285,0		21,0
Planmäßige Beamte/-innen	422 01	4.673,0	5.190,5	800,0	780,0		7,0
Tarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 01	38.594,5	37.927,5	1.655,0	1.503,0		14,0
Außertarifliche Arbeitnehmer/-innen	428 11	80,0	79,0	2,0	2,0		
Kräfte mit befr. Arbeitsvertrag		427 09	1.252,0	2.998,0			

Aufteilung der Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2019



Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Gesamt Kapitel 5 und 6 **102.366,5**

I. Stellen für Plankräfte im Haushalt der BA Gesamt (Kapitel 5 und Kapitel 6)

davon

a) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Arbeitslosenversicherung

- Kernaufgaben einschließlich Interner Service -

(Kapitel 5 ohne in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse sowie ohne in Abschnitt IIc ausgewiesene Anteile für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende)

48.491,0 47,4 %

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse (einschließlich in Abschnitt IIb ausgewiesene Anteile für die Familienkasse)

4.789,5 4,7 %

c) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(Kapitel 6 einschließlich in Abschnitt IIc ausgewiesene Anteile für Grundsicherung für Arbeitsuchende)

49.086,0 48,0 %

II. Kapitel 5 - Arbeitslosenversicherung und Interner Service sowie Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung für Arbeit-suchende

59.019,0

davon

a) Stellen für Plankräfte für Kernaufgaben im Bereich Arbeitslosenversicherung

48.491,0

b) Stellen für Plankräfte für Aufgaben der Familienkasse

4.789,5

Familienkassen (einschließlich Direktion)

4.163,5

Service Center Familienkasse

451,5

Datenservice Controlling (Berichtswesen Familienkasse)

3,0

Zentralkasse (anteilig für Familienkasse)

12,0

Interner Service Personal (anteilig für Familienkasse)

70,0

Enterprise Fraud-Management

1,0

Kundenreaktionsmanagement

2,0

Inkasso

78,5

Sonstige Stellen (z.B. Freistellung für Personalvertretung, Betreuungs-/Vorlesekräfte für schwerbehinderte Beschäftigte)

8,0

Darstellung der Stellen für Plankräfte im Bereich Arbeitslosenversicherung, Familienkasse und Grundsicherung für Arbeitsuchende

c) Stellen für Plankräfte für übergreifende Aufgabenwahrnehmung und Dienstleistungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ¹⁾	5.738,5
Leitung	83,5
Fachdienste (Ärztlicher Dienst und Berufspsychologischer Service)	686,0
Dezentrale und zentrale IT	551,0
Rückübertragung Ausbildungsvermittlung	104,0
Service Center	1.338,0
Schadensersatzansprüche	5,0
Jobcenter MediaNet	0,5
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	2,5
Interner Service	1.505,5
Inkasso/Zentralkasse	731,0
Qualifizierung	115,5
Interne Beratung	74,0
übergeordnete Aufgabenwahrnehmung	42,5
Sonstige Stellen (Betreuungskräfte für schwerbehinderte Menschen, Vorlesekräfte)	13,5
zentralen Verwaltungsaufgaben (üKo-finanziert) sowie Statistik, Wirkungsforschung, SGB II - Cockpit und Controlling für zugelassene kommunale Träger	486,0
Hierbei handelt es sich teilweise um hypothetisch-rechnerische Werte, basierend auf Setzungen bzw. prozentualen Anteilswerten.	
III. Kapitel 6 - Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Dienstleistung Grundsicherung für Arbeitsuchende	43.347,5
davon	
a) Stellen für Plankräfte in den gemeinsamen Einrichtungen (Kernaufgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende)	42.697,0
b) Stellen für Plankräfte im Bereich der überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (üKo)	650,5

¹⁾ Die Bundesagentur für Arbeit stellt auf der gesetzlichen Grundlage des § 44 b Abs. 5 SGB II den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung. Die Anzahl des hierfür benötigten Personals kann sich in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Inanspruchnahme der Dienstleistungen bzw. der Dauer der Inanspruchnahme verändern

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2017	voraussichtliche Ausgaben 2018	Bin- dungen fällig 2020 ff.	ver- bleiben	Ausgabemittel 2019	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2020
Gesamt a) bis c)	96.883	1.657	15.392	0	79.833	52.000	27.833	27.833
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 711 01 entfallen auf:								
a) Mehrjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 500 TEUR	60.383	0	8.183	0	52.200	24.366	27.833	27.833
Nordrhein-Westfalen								
AA Dortmund								
Umsetzung Maßnahmen aus Brandschutzkonzept	1.997				1.997	750	1.247	1.247
Umsetzung Maßnahme aus Gefährdungsbeurteilung	1.514				1.514	250	1.264	1.264
GSt Marl								
Revitalisierung Leistungsphase 3+4	1.950		50		1.900	225	1.675	1.675
AA Düsseldorf								
Barrierefreiheit und Sicherheit	1.774				1.774	1.265	509	509
GSt Wesel								
Revitalisierung Moers	1.025				1.025	200	825	825
Baden-Württemberg								
GSt. Böblingen								
GBI KIBM: Brandschutz Mängelbeseitigung	600				600	300	300	300
AA Göppingen								
GBI KIBM: Elektroakustische Alarmierung	773		2		771	98	673	673
Hessen								
AA Frankfurt								
Umsetzung Brandschutzkonzept	2.000		49		1.951	113	1.838	1.838
AA Fulda								
Umsetzung Brandschutzkonzept	500				500	225	275	275
Bayern								
AA Nürnberg								
Verlagerung und Umbau Eingangszonen	750		25		725	600	125	125
AA Ansbach-Weißenburg								
Barrierefreiheit und Sicherheit	3.773				3.773	1.673	2.100	2.100
AA Weiden								
Mängelbeseitigung gemäß Brandschutzkonzept	750				750	300	450	450
AA Augsburg								
Große Metallbaumaßnahme	500				500	100	400	400
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin-Süd								
Ertüchtigung Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept	1.103		56		1.047	394	653	653
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Barrierefreiheit und Sicherheit	40.000		8.000		32.000	16.500	15.500	15.500
Lebensbegleitende Berufsberatung	1.375				1.375	1.375		

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2017	Ist- voraussichtliche Ausgaben 2018	Bin- dungen fällig 2020 ff.	ver- bleiben	Ausgabemittel 2019	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2020
b) Einjährige Maßnahmen mit Gesamtkosten über 125 TEUR	27.830	1.657	7.210	0	18.963	18.963	0	0
Nord								
AA Bad Oldesloe								
Barrierefreiheit und Sicherheit	1.198		27		1.171	1.171		
AA Hamburg								
Neues Kundenleitsystem	150				150	150		
AA Rostock								
Bauliche Umsetzung Brandschutzkonzept	150				150	150		
Niedersachsen-Bremen								
GSt Walsrode								
Umsetzung Barrierefreiheit und Sicherheit	200		5		195	195		
AA Göttingen								
Mindeststandards Barrierefreiheit und Sicherheit	620		10		610	610		
AA Helmstadt								
Mindeststandards Barrierefreiheit und Sicherheit	292		5		287	287		
GSt Winsen								
Umsetzung Barrierefreiheit und Sicherheit	175		5		170	170		
AA Nordhorn								
Errichtung einer Brandmeldeanlage	149		3		146	146		
Nordrhein-Westfalen								
AA Dortmund								
JBA-sicherheitsfokussierte Trennung nach Mieter, neuer Eingang JBA	155	122	13		20	20		
Barrierefreiheit und Sicherheit: sicherheitsfokussierte Trennung nach Mieter und Nutzer, Projekt Verlegung Eingangszone AA inkl. Empfang	566	19	127		420	420		
AA Duisburg								
Barrierefreiheit und Sicherheit: Bauabschnitt 1	143		43		100	100		
AA Hamm								
Umsetzung Brandschutzkonzept	431	147	244		40	40		
Umbau Toilettenanlagen 2. bis 6. Obergeschoss	704				704	704		
Barrierefreiheit und Sicherheit: Einbau Behindertentoilette und Umbau Toilettenanlagen EG	128	2	96		30	30		
AA Detmold								
Barrierefreiheit und Sicherheit: Durchführung KIBM gem. Checkliste	172				172	172		
GSt Eschweiler								
Umgestaltung Eingang, Treppenhaus	680				680	680		
BTS Münster								
Durchforstung Waldflächen nach immobilienwirtschaftl. Beratung	175		30		145	145		
GSt Velbert								
Barrierefreiheit und Sicherheit	679				679	679		
Hessen								
AA Offenbach								
Aufschaltung von Störmeldungen betriebstechnischer Anlagen	205				205	205		
AA Frankfurt								
Einbau einer digitalen Schließanlage	450				450	450		
AA Korbach								

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2017	voraussichtliche Ausgaben 2018	Bin- dungen fällig 2020 ff.	ver- bleiben	Ausgabemittel 2019	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2020
Barrierefreiheit und Sicherheit	462		150		312	312		
GSt Cham								
Barrierefreiheit und Sicherheit: Mindeststandard	132		13		119	119		
AA Traunstein								
Mängelbeseitigung aus immobilienwirtschaftlicher Beratung: Brandschutz	268				268	268		
AA Weilheim								
Trennung der Trink- und Lösch- wasseranlagen gemäß TrinkwV	380	54	146		180	180		
AA Rosenheim								
Wärmeschutz	208	9	189		10	10		
AA Freising								
Umbau Haupteingang auf Grundlage der immobilien-wirtschaftlichen Beratung	372				372	372		
AA München								
Trennung der Trink- und Lösch- wasseranlagen gemäß TrinkwV	417	117	141		159	159		
Berlin-Brandenburg								
AA Berlin-Mitte								
Brandschutz: Einbau Brandmelde- anlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr	490	36	233		221	221		
Barrierefreiheit und Sicherheit: Mindeststandards - Umgestaltung des Eingangsbereiches	160		110		50	50		
Trennung der Trink- und Lösch- wasseranlagen gemäß TrinkwV	280	4	40		236	236		
GSt Pankow								
Einbau elektroakustische Alarmierung	159				159	159		
GSt Treptow-Köpenick								
Brandschutz: Ertüchtigung gemäß Konzept	227		45		182	182		
Sachsen-Anhalt-Thüringen								
AA Halle								
Maßnahmen aus Brandschau vor immobilienwirtschaftl. Beratung: ProjektNr. 124075	1.276	1.126	45		105	105		
AA Sangerhausen								
Barrierefreiheit und Sicherheit - Paket 2 - Maßnahmen mit Brandschutzrelevanz	555		55		500	500		
Barrierefreiheit und Sicherheit - Paket 2 - Maßnahmen ohne Brandschutzrelevanz	555		55		500	500		
Sachsen								
AA Leipzig								
Zugang Agentur Haupteingang	500				500	500		
AA Bautzen								
Lüftung Service-Center	138				138	138		
AA Pirna								
Haupteingang	270				270	270		
GSt Wurzen								
Zugang Agentur Haupteingang	170		70		100	100		
BA-Service-Haus								
Verwaltungszentrum der BA (VZ)								
Schranken Parkbereich VZ	856		756		100	100		
Installation Absturzsicherungen Putzbalkone	681		250		431	431		
Errichtung Sicherheitsbarrieren Zufahrt VZ	945		865		80	80		

Anlage 3 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 711 01 - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2017	voraussichtliche Ausgaben 2018	Bin- dungen fällig 2020 ff.	ver- bleiben	Ausgabemittel 2019	Verpflichtungs- ermächtigungen	
							insgesamt	dar. fällig 2020
Barrierefreiheit und Sicherheit: Mindeststandard Zuweg Haupteingang VZ	249		140		109	109		
Mängelbeseitigung Brandschutzklappen	300				300	300		
Erneuerung Klimaansaugschächte VZ	1.108		808		300	300		
Klimaoptimierung im Rechenzentrum VZ Eb 140 und K037	180				180	180		
Auflösung regionales Rechenzentrum; Abbau der unterbrechungsfreien Stromversorgung und direkt gekühlten Racks	250				250	250		
Zentrale Sammelprojekte								
bundesweit								
Neukonzeption BIZ	274				274	274		
Service-Center der Zukunft	250				250	250		
Neue energetische Maßnahmen anhand konkreter Bedarfe	218				218	218		
c) sonstige Baumaßnahmen	8.670				8.670	8.670		

Abweichungen von Einzelsummen zur Gesamtsumme durch Rundung möglich

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; Gst = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; OS = Operativer Service; SC = Service-Center;
FamKa = Familienkasse; ITSYS = BA-IT-Systemhaus

Anlage 4 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 712 01 - Baumaßnahmen von mehr als 2.000.000 EUR im Einzelfall
Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Regionaldirektion / Dienststelle / Maßnahme	Objekt- konto	Gesamt- ausgaben	Ist- Ausgaben bis 2017	voraus- sichtliche Ausgaben 2018	Bindungen fällig 2020 ff.	ver- bleiben	Bedarf an Ausgabe- mitteln	Bedarf an Verpflichtungs- ermächtigungen insgesamt	Verpflichtungs- ermächtigungen fällig 2020
Gesamt		205.782	54.396	24.923		126.463	34.500	91.963	28.566
dar. gesperrt nach § 24 Abs. 3 BHO							4.000	70.200	19.500
Von den Haushaltsansätzen bei Kap. 5 Tit. 712 01 entfallen auf (neue Maßnahmen in Fettdruck):									
Nord									
AA Hamburg									
Sanierungsmaßnahmen mit energetischer Optimierung	0201	21.756	14.585	5.637		1.534	1.534		
Niedersachsen-Bremen									
AA Hameln									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes ¹	0304	22.500	1.803	500		20.197	2.500	17.697	5.000
Nordrhein-Westfalen									
RD NRW									
Brandschutzmaßnahme und Fassadensanierung des Dienstgebäudes	0507	19.853	14.297	3.225		2.331	2.331		
AA Mönchengladbach									
Energetische Sanierung des Dienstgebäudes ¹	0509	20.248	367	300		19.581	800	18.781	5.000
Rheinland-Pfalz-Saarland									
AA Ludwigshafen									
Brandschutzsanierung	0704	12.700	5.726	1.908		5.066	2.700	2.366	2.366
Baden-Württemberg									
AA Rottweil									
Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen	0908	9.180	2.171	4.155		2.854	2.854		
Hessen									
BTS Oberursel									
Erweiterung des Dienstgebäudes	0604	3.000	115	897		1.988	1.988		
GSt. Eschwege AA Kassel									
Neubau	0605	2.500				2.500	1.500	1.000	1.000
Bayern									
AA München									
Flächenoptimierungs- und Sanierungsmaßnahmen ¹	1003	31.632	930	662		30.040	1.600	28.440	5.500
HdBA Mannheim									
Grundsanierung Fassade und Technische Gebäudeausrüstung	0906	27.206	13.485	6.000		7.721	7.021	700	700
BA-Service-Haus									
Verwaltungszentrum der BA									
Umbau Altbaurechenzentrum / Humanklimatisierung ¹	2003	16.200	548	186		15.466	800	14.666	5.000
Erneuerung Gebäudeleittechnik ¹	2008	9.607	369	125		9.113	800	8.313	4.000
Sammelposition für Planungen und zur Rundung		9.400		1.328		8.072	8.072		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GSt = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte;
HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

¹ Die Veranschlagung der Haushaltsmittel ist zur Vermeidung von Nachteilen erforderlich. Die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 BHO werden im Laufe des Haushaltsjahres fertiggestellt.

Anlage 5 zum Haushaltsplan der Bundesagentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2019

Ergänzende Erläuterungen zu Kapitel 5 Titel 812 01 - Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 5.000 EUR im Einzelfall

Diese Anlage ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Beträge in TEUR

Dienststelle	Maßnahme	Ausgabe- mittel	Verpflichtungs- ermächtigungen	
			gesamt	fällig 2020
Gesamt		15.000	500	500
Mehrjährige laufende und neue Beschaffungsmaßnahmen		88	80	80
AA Brühl	Neu- / Ersatzbeschaffungen im Rahmen Neu-anmietung GST. Bergheim; Stehleuchten Eingangszone u. innenliegender Blendschutz	40	50	50
AA Aachen-Düren	Neubeschaffung innenliegender Blendschutz für Hauptagentur Roermonder Str. 51 in Aachen	48	30	30
Einjährige Maßnahmen		6.375		
Erstbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
Zentrale	Telefontrainingskoffer für Gruppenaktivitäten / Einzelcoaching zum Bewerbungstraining Inga	125		
Zentrale	Flächeneinführung Lebensbegleitende Berufsberatung (LBB)	560		
Zentrale	Infrastrukturelle Ausstattung in den SC "SC der Zukunft"	600		
Recklinghausen	Neuausstattung Anmietung Inkasso (VestQuartier)	744		
BA-SH	Erstausrüstung neue Mitarbeitende in den Inkasso-Standorten	128		
Ersatzbeschaffungen mit einem Gesamtvolumen von 125 TEUR und mehr im Einzelfall				
AA Düsseldorf	Austausch Mobiliar	134		
AA Chemnitz	Austausch Mobiliar im Rahmen Umzug Famka	327		
AA Chemnitz	Austausch Mobiliar im Rahmen Umzug OS	147		
AA Chemnitz	Austausch Mobiliar im Rahmen Umzug Neu-anmietung	711		
AA Berlin Mitte	E-Schreibtische inkl. Schallschutz für die SC	236		
AA Bautzen	E-Schreibtische	161		
BA-SH	Mobiliar VZ	1.600		
HdBA Mannheim	Neumöblierung Bibliothek	902		
Sonstige Beschaffungen		8.537	420	420
Einjährige dezentrale Maßnahmen bis 125 TEUR im Einzelfall, zusammen		8.530	420	420
Zur Rundung		7		

AA = Agentur für Arbeit; RD = Regionaldirektion; GST = Geschäftsstelle; BTS = Bildungs- und Tagungsstätte; Famka - Familienkasse; HdBA = Hochschule der BA; IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; IS = Interner Service; OS = Operativer Service; REZ = Regionales Einkaufszentrum; SC = Service-Center; VZ = Verwaltungszentrum

Anhang zum Haushaltsplan

Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“

Einnahmen

In Summe sich ergebende Mehreinnahmen dienen zur Deckung in Summe erforderlicher Mehrausgaben.

Beiträge

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
099 01	Zuweisungen zum Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA	708.200	2.717.200	1.301.176

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Zuweisungen ergeben sich aus den Ausgaben bei den Titeln 424 01 in den Kapiteln 5 und 6 des Haushalts der BA.

Die Zuweisungen ergeben sich wie folgt:

aus Kapitel 5 Titel 424 01: 629.200 TEUR

aus Kapitel 6 Titel 424 01: 79.000 TEUR

W e n i g e r , weil im Haushaltsjahr 2019 keine ergänzenden Zuweisungen an den Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA vorgesehen sind.

Verwaltungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
161 01	Erträge aus der Anlage der Zuweisungen Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte sind von den Einnahmen abzusetzen.	130.000	99.000	95.822

Erläuterungen

Bei diesem Titel werden insbesondere die kassenwirksamen Zinseinnahmen und andere Erträge aus der Anlage der Mittel gebucht.

Mehr, weil der angelegte Kapitalstock des Versorgungsfonds aufgrund der ergänzenden Zuweisungen im Jahr 2018 deutlich angewachsen ist.

Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
231 01	Beteiligung anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA	1.900	1.300	3.613

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: - § 366a SGB III
- § 107b BeamtVG
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VersStaatsV)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Besondere Finanzierungseinnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
359 01	Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel	0	0	0

Erläuterungen

Bei diesem Titel wird das von der Bundesbank zurückgezahlte Kapital gebucht.

Leertitel, weil im Wirtschaftsjahr 2019 keine Einnahmen aus Rückflüssen angelegter Mittel vorgesehen sind.

A u s g a b e n

- 1. Die Ausgaben des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ sind gegenseitig deckungsfähig.**
- 2. In Summe erforderliche Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe in Summe sich ergebender Mehreinnahmen geleistet werden.**

Personalausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
422 01	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Professorinnen und Professoren	350	450	576

E r l ä u t e r u n g e n

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- §§ 8 Abs. 2, 181 ff. SGB VI

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte sind inhaltlich den Versorgungslasten zuzurechnen, da mit ihrer Auszahlung der jeweilige Versorgungsanspruch abgegolten wird. Für die Beschäftigungszeiten der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten werden bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens Beträge an den Versorgungsfonds der BA abgeführt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
432 01	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	410.000	403.000	372.750

E r l ä u t e r u n g e n

- Rechtsgrundlage: - § 366a Abs. 7 SGB III
- Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
- Altersgeldgesetz (AltGG)
- Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VersStaatsV)
- Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVersTG)
- § 6c SGB II
- Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz (DKfAG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben der BA aus diesem geleistet. Neben den Versorgungsbezügen sind auch Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Gegenstand des Versorgungsfonds. Entsprechende Ausgaben sind bei Titel 446 01 in diesem Wirtschaftsplan veranschlagt.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
443 01	Fürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	350	550	282

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)
 - § 46 Bundesbeamtengesetz (BBG)
 - § 4a des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVBBerG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Fürsorgeleistungen, der Rehabilitationskosten nach § 46 BBG und der dienstlich veranlassenen Reisekosten im Rahmen amtsärztlicher Begutachtung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der BA aus diesem geleistet.

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
446 01	Beihilfen aufgrund der Bundesbeihilfeverordnung für Bezieherinnen und Bezieher von Versorgungsbezügen	77.200	72.500	68.375

Erläuterungen

- Rechtsgrundlage:
- § 366a Abs. 7 SGB III
 - Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
 - Bundesbeamtengesetz (BBG)

Mit Errichtung des Versorgungsfonds werden alle Versorgungsausgaben einschließlich der Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der BA aus diesem geleistet.

Besondere Finanzierungsausgaben

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
919 01	Ausgaben zur Anlage der Zuweisungen einschließlich der Erträge des Versorgungsfonds der BA und der Beteiligungen anderer Dienstherren an den Versorgungslasten der BA durch die Bundesbank	352.200	2.341.000	958.629

Erläuterungen

Rechtsgrundlage: § 366a SGB III i.V.m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV)

Die Ausgaben dienen der Anlage von Mitteln des Versorgungsfonds einschließlich der Erträge entsprechend den für den Versorgungsfonds des Bundes nach dem Versorgungsrücklagegesetz geltenden Grundsätzen und Richtlinien. Zu den Ausgaben gehören auch Stückzinsen, Nebenkosten sowie Auslagen für fremde Entgelte.

W e n i g e r , weil im Haushaltsjahr 2019 keine ergänzenden Zuweisungen an den Versorgungsfonds aus dem Haushalt der BA vorgesehen sind.

Abschluss des Wirtschaftsplans

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2019 - TEUR -	Soll 2018 - TEUR -	Ist 2017 - TEUR -
	Beiträge	708.200	2.717.200	1.301.176
	Verwaltungseinnahmen	130.000	99.000	95.822
	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.900	1.300	3.613
	Besondere Finanzierungsein- nahmen	0	0	0
	Gesamteinnahmen	840.100	2.817.500	1.400.611
	Personalausgaben	487.900	476.500	441.982
	Besondere Finanzierungs- ausgaben	352.200	2.341.000	958.629
	Gesamtausgaben	840.100	2.817.500	1.400.611